

Beiträge für die Praxis – Nr. 1

# Das Volksschulwesen im Kanton Bern

Politisch-organisatorische Zuständigkeiten  
Institutioneller Aufbau  
Aufgaben der Lehrperson

Andrea Hungerbühler  
Ursula Streckeisen  
Denis Hänzi

PHBern

Institut Vorschulstufe und Primarstufe

Institut Sekundarstufe I

Institut Sekundarstufe II

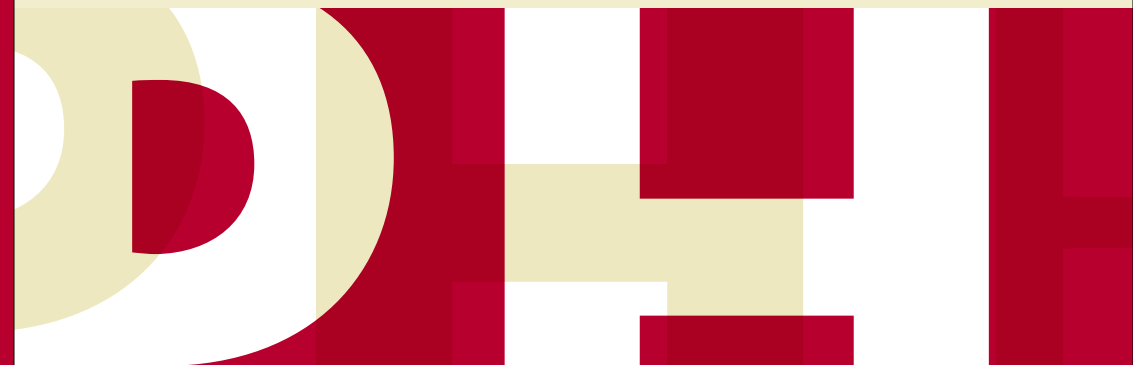
Institut für Heilpädagogik

Institut für Weiterbildung

Institut für Bildungsmedien

Zentrum für Bildungsinformatik

Zentrum für Forschung und Entwicklung



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>1 Politisch-organisatorische Zuständigkeiten im Volksschulwesen</b>	<b>5</b>
1.1 Ebene des Kantons	5
1.2 Ebene der Gemeinden	6
1.3 Ebene der Schulen	6
1.3.1 Schulleitung	7
1.3.2 Kindergarten- und Schulkommission	7
1.3.3 Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz	9
1.3.4 Lehrpersonen	10
<b>2 Rechtliche Grundlagen und Lehrpläne</b>	<b>10</b>
2.1 Gesetzliche Bestimmungen des Kantons	10
2.2 Lehrpläne	11
2.3 Gesetzliche Bestimmungen der Gemeinden	12
<b>3 Aufbau des Bildungssystems</b>	<b>12</b>
3.1 Kindergarten	12
3.2 Volksschule	14
3.2.1 Primarstufe	14
3.2.2 Sekundarstufe I	15
3.2.3 Unterricht in Nicht-Regelklassen	17
3.2.4 Förderinstrumente	18
3.2.5 Grundsatz der Integration	20
3.3 Sekundarstufe II	21
3.3.1 Allgemeinbildende Schulen	22
3.3.2 Berufsbildung	23
3.3.3 Brückenangebote	24
3.4 Tertiär- und Quartärstufe	24
<b>4 Selektionsentscheide</b>	<b>25</b>
4.1 Selektionsentscheide im Kindergarten	25

4.2 Schullaufbahnentscheide	26
4.3 Primarstufe	27
4.4 Sekundarstufe I	29
4.4.1 Promotion, Wiederholung und Niveauwechsel	29
4.4.2 Übergang von der Sekundarstufe I zu weiterführenden Schulen	31
4.4.3 Übergang in die Berufsausbildung und in die Erwerbsarbeit	32
<b>5 Lehrperson</b>	<b>33</b>
5.1 Ausbildung der Volksschullehrpersonen	33
5.2 Auftrag und Aufgaben der Lehrperson	34
5.2.1 Unterrichtsinhalte	35
5.2.2 Förderung	36
5.2.3 Beurteilung	38
5.2.4 Diagnose und Prognose	42
5.2.5 Selektion	44
5.2.6 Mitarbeit, Zusammenarbeit und Weiterbildung	45
<b>Schluss</b>	<b>47</b>
<b>Literatur und Dokumente</b>	<b>49</b>
Literatur	49
Gesetze, Verordnungen, Dekrete, Weisungen, Lehrpläne	51
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>53</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbau des Bildungswesens im Kanton Bern	13
Abbildung 2: Fortsetzung einer schulischen Ausbildung und Abgang von der Schule nach dem Abschluss der Volksschule	22
Abbildung 3: Übertrittsverfahren von der Primar- zur Sekundarstufe I	27

## Einleitung

Wie ist das Berner Bildungswesen aufgebaut? Was verbirgt sich hinter den Bezeichnungen «Modell Twann», «Schullaufbahnentscheid» oder «Nicht-Regelklasse»? Welche Aufgaben hat die Lehrperson laut den rechtlichen Grundlagen und dem Lehrplan des Kantons? Solche und ähnliche Fragen stellen sich den Studierenden, die ihre Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule PHBern aufnehmen, den Lehrpersonen, die im Kanton Bern zu unterrichten beginnen, oder den Forschenden, die sich mit einem Thema aus den Bereichen Bildung, Schule oder Lehrberuf im Kanton Bern befassen.

An der PHBern wurden von 2003 bis 2007 die beiden Forschungsprojekte «Antinomien im Lehrberuf. Deutungsmuster von Lehrpersonen zum Verhältnis von Fördern und Auslesen» und «Fördern und Auslesen. Deutungsmuster von Primarlehrpersonen zu einem beruflichen Dilemma» durchgeführt (Leitung: Prof. Dr. Ursula Streckeisen). Mit dem Ziel, einen Überblick über das Berner Schulsystem zu gewinnen, trug das Forschungsteam zu Beginn des ersten Projekts die relevantesten Informationen zusammen. Das hieraus entstandene Arbeitspapier kam in der Lehre diverser Dozierender an der PHBern zum Einsatz und stiess bei den Studierenden auf reges Interesse, sodass die Idee entstand, es interessierten Personen zugänglich zu machen. Die vorliegende Publikation basiert auf einem Kapitel des im VS Verlag für Sozialwissenschaften erschienenen Buches «Fördern und Auslesen. Deutungsmuster von Lehrpersonen zu einem beruflichen Dilemma» (Streckeisen/Hänzi/Hungerbühler 2007), das aus den genannten Forschungsprojekten hervorgegangen ist.<sup>1</sup>

Zunächst wird ein Überblick über die politisch-organisatorischen Zuständigkeiten im Volksschulwesen des Kantons Bern gegeben (Kapitel 1). Im Anschluss an eine Zusammenstellung der relevanten rechtlichen Grundlagen und Lehrpläne (Kapitel 2) wird der Aufbau des Bildungssystems beschrieben (Kapitel 3). Darauf folgen Ausführungen zu den Selektionsentscheidungen, die in der Volksschule gefällt werden (Kapitel 4) und ein Kapitel zum Auftrag und zu den Aufgaben der Lehrperson (Kapitel 5). Im Schluss (Kapitel 6) wird auf einige aktuelle bildungspolitische Diskussionen und anstehende Veränderungen verwiesen. Während die Kapitel 1 bis 4 rein deskriptiv gehalten sind, fliessen in Kapitel 5 Interpretationen der Autorinnen und des Autors ein.

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle sei Ingo Wienke und Sibylle Tritten gedankt, die an der Erstellung des Arbeitspapiers mitgewirkt hatten. Dank gebührt auch Evelyne Wannack, die das Manuskript dieser Publikation gegengelesen und wertvolle Hinweise gegeben hat.

Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen, wird in diesem Kapitel ein besonderer Fokus auf die Aufgaben des Förderns und Auslesens sowie auf die damit zusammenhängende Beurteilungs-, Diagnose- und Prognoseaufgabe gerichtet. Diese Gewichtung hängt mit dem Thema der beiden Forschungsprojekte zusammen. Sie wurde für die vorliegende Publikation beibehalten, da die Selektionsfunktion der Schule etwa im Zusammenhang mit Diskussionen um die Chancengleichheit zwar häufig Thema ist, die Selektion als Lehreraufgabe in der pädagogischen Literatur und in berufspolitischen Diskussionen über Lehrpersonen jedoch kaum vorkommt.

Der Fokus wird auf den Bereich Volksschule – also auf den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I – gelegt, auf die anderen Stufen (Sekundarstufe II, Tertiär- und Quartärstufe) wird lediglich an gewissen Stellen verwiesen. Die Informationen beziehen sich auf den deutschsprachigen Kantonsteil; wo die Ebene der Gemeinden thematisch ist, wird vereinzelt auf die spezifische Situation in der Stadt Bern hingewiesen.

# 1 Politisch-organisatorische Zuständigkeiten im Volksschulwesen

Das Volksschulwesen im Kanton Bern ist auf drei Ebenen – jener des Kantons, der Gemeinden und der Schulen – organisiert.

## 1.1 Ebene des Kantons

Im Kanton Bern ist die Erziehungsdirektion (ERZ) zuständig für das Bildungswesen, sie hat die «Oberaufsicht» über die Volksschule (Art. 53 VSG<sup>2</sup>). Sie erlässt Bestimmungen über Lehrpläne, zu verwendende bzw. nicht zu verwendende Lehrmittel, über Schülerbeurteilung, Übertrittsverfahren und Schullaufbahnentscheide, und sie macht Vorschriften über Absenzen und Dispensationen, Zusammenarbeitsformen<sup>3</sup>, Klassen- und Lektionenzahlen sowie Richtlinien für Schülerzahlen (Art. 23a VSV; Art. 14a VSG). Zudem kann sie Schulversuche «gestatten oder veranlassen» (Art. 56 VSG).

Die Erziehungsdirektion ist in sechs Ämter<sup>4</sup> unterteilt, wobei das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) die Aufsicht über die Kindergärten, Volksschulen und den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr hat. Dem AKVB sind fünf regionale Schulinspektorate unterstellt, die wiederum in Inspektoratskreise unterteilt sind, denen jeweils eine Inspektorin oder ein Inspektor vorsteht. Jede und jeder dieser Schulinspektorinnen und -inspektoren betreut mehrere Schulkreise. Die kantonalen Schulinspektorate nehmen im Volksschulbereich Aufsichts- und Beratungsfunktionen wahr (Art. 52 Abs. 1 VSG). Lehrpersonen unterstehen in pädagogischen Belangen neben der Schulkommission und der Schulleitung (Ebene der Gemeinden) auch dem zuständigen Schulinspektorat (Ebene des Kantons) (Art. 23 Abs. 2 LAG).

Der Kanton regelt auch die Anstellung und Entlöhnung der Lehrpersonen der Volksschule, denn diese sind Kantonsangestellte.

<sup>2</sup> Die genauen Angaben zu den zitierten gesetzlichen Grundlagen finden sich im entsprechenden Verzeichnis am Ende dieser Schrift.

<sup>3</sup> Damit ist die Zusammenarbeit zwischen dem Real- und dem Sekundarniveau auf der Sekundarstufe I gemeint (vgl. Kapitel 3.2.2).

<sup>4</sup> Es sind dies das «Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB)», das «Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)», das «Amt für Hochschulen (AH)», das «Amt für Kultur (AK)» und das «Amt für zentrale Dienste (AZD)» ([www.erz.be.ch/site/direktion-organisation-organigramm-erz.pdf/](http://www.erz.be.ch/site/direktion-organisation-organigramm-erz.pdf/) [Zugriff: 11.8.2007]).

## 1.2 Ebene der Gemeinden

Die Gemeinden gelten als Trägerinnen der Volksschulen (Art. 5 Abs. 3 VSG). Sie ordnen das Schulwesen «im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen» (Art. 45 Abs. 1 VSG) und bestimmen «die für die einzelnen Schulen zuständigen Schulkommissionen» (Art. 45 Abs. 1 VSG). Sie haben den Auftrag, dafür zu sorgen, dass jedes Kind die Volksschule gebührenfrei besuchen kann und die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich erhält (Art. 5 Abs. 1; Art. 13 VSG). Weiter beschliessen die Gemeinden über die «Schaffung oder Aufhebung von Primar-, Real- und Sekundarklassen sowie über die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht» und von «Bildungsangeboten»<sup>5</sup> (Art. 47 Abs. 1 VSG), wobei diese Gemeindebeschlüsse von der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion genehmigt werden müssen (Art. 47 Abs. 2 VSG). Die Gemeinden können die Einführung von Niveauunterricht und Förderunterricht an der Sekundarstufe I beantragen (Art. 11 VSG) und bestimmen, ob und in welchem Ausmass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gemeinsam unterrichtet werden (Art. 46 Abs. 3 VSG), sie wählen also ein Schulmodell aus (zu den Schulmodellen vgl. Kapitel 3.2.2). Schliesslich sind die Gemeinden auch für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Schulanlagen und deren Ausrüstung verantwortlich (Art. 48 Abs. 1 VSG).

## 1.3 Ebene der Schulen

Die Organisation der Schulen variiert von Gemeinde zu Gemeinde. Während es in kleinen Gemeinden eine Schule mit einem Schulhaus, einer Schulleitung und einer zuständigen Schulkommission gibt, können in grösseren Gemeinden mehrere Schulkreise mit je einer Schulleitung, einer Schulkommission und einem oder mehreren Schulstandorten und wiederum einer oder mehrerer Schulanlagen existieren.<sup>6</sup> Auf folgende vier Akteurinnen und Akteure, die auf der Ebene der Schulen tätig sind, sowie auf deren Zuständigkeiten wird in der Folge näher eingegangen: die Schulleitung, die Schulkommission, die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz und die Lehrperson.

<sup>5</sup> Mit «Bildungsangeboten» sind «besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen» gemeint (Art. 47 Abs. 1 VSG; Art. 17 Abs. 2 VSG).

<sup>6</sup> In der Stadt Bern gab es bis Ende Februar 2006 18 Schulkreise. Im Zuge der Totalrevision des Schulreglements der Stadt Bern wurden die Schulkreise auf den 1. Mai 2006 von 18 auf 6 reduziert (Art. 20 Abs. 1 SR). Jeder Schulkreis wird von einer Schulleitung geleitet und von einer Schulkommission beaufsichtigt und verwaltet (Art. 38 Abs. 1; Art. 35 Abs. 1 SR). Innerhalb eines Schulkreises gibt es mehrere Schulstandorte, wobei ein Schulstandort eine oder mehrere Schulanlagen umfasst (Art. 21 Abs. 1 SR).

### 1.3.1 Schulleitung

Bis in die 1990er-Jahre hatten Schulvorsteherinnen und Schulvorsteher den Status eines «Primus inter pares» und erfüllten vorwiegend administrative Aufgaben an einer Schule. Mit der 1985 eingeleiteten Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung wurden Schulvorsteherinnen und Schulvorsteher durch «Schulleitungen» ersetzt, deren Aufgabenspektrum erweitert wurde: Sie sind für die Personalführung,<sup>7</sup> die pädagogische Leitung, die Qualitätsentwicklung und -evaluation, die Organisation und Administration sowie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich (Art. 89 Abs. 1 LAV). Schulleiterinnen und Schulleiter werden von der Schulkommission nach Anhören der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz angestellt (Art. 43 Abs. 1 VSG).

Die Schulleitung nimmt an allen Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil (Art. 35 Abs. 4 VSG). Sowohl im Kollegium als auch gegen aussen hat sie eine wichtige Kommunikations- und Informationsfunktion. So ist sie beispielsweise dafür verantwortlich, dass Eltern und Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über Beurteilung, Übertrittsverfahren, Schullaufbahntscheide und Bildungsgänge informiert werden (Art. 16 Abs. 1 DVBS).

### 1.3.2 Kindergarten- und Schulkommission

Für jede Schule (bzw. jeden Schulkreis) ist eine Schulkommission zuständig, die von der Gemeinde bestimmt wird (Art. 45 VSG).<sup>8</sup> Jeder Kindergarten steht unter der Aufsicht einer Kindergartenkommission, wobei die Gemeinde anstelle der Kindergartenkommission auch eine Schulkommission als Aufsichtsbehörde einsetzen kann (Art. 11 KGV). Die Kindergarten- und die Schulkommission bestehen aus jeweils mindestens fünf Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden (Art. 50 Abs. 1 VSG; Art. 12 Abs. 1 KGV). Die Schulkommission ist die «unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde» einer Schule (Art. 50 Abs. 1 VSG); die Kindergartenkommission «wacht über die Erfüllung der Pflichten, die dem Träger des Kindergartens der kantonalen Kindergartengesetzgebung gegenüber dem Kindergarten auferlegt sind» (Art. 13 KGV). An den Sitzungen der Schulkommission nehmen gewöhnlich die Schulleitung und eine durch die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz gewählte Abordnung der Lehrerschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht teil (Art. 35 Abs. 1 und 4 VSG).

Der Schulkommission bzw. der Kindergartenkommission ist *erstens* die Regelung und Überwachung der Organisation des Schul- und Unterrichtsgeschehens übertragen. Dazu gehören für die Schulkommission unter anderem folgende Aufgaben (Art. 50 Abs. 4 VSG; Art. 20 und Art. 21 VSV):

<sup>7</sup> Ihr kann vom Regierungsrat die Aufgabe übertragen werden, Lehrpersonen anzustellen (Art. 7 Abs. 1 LAG).

<sup>8</sup> In der Stadt Bern werden die Schulkommissionen nach Parteienproporz durch den Stadtrat auf vier Jahre gewählt.

- «Überwachung des Unterhalts und der Benützung der Schulanlagen»
- Erlassen von «Haus- und Pausenordnungen»
- Sicherstellung der vollständigen «Erfassung aller schulpflichtigen Kinder»
- Zuweisung der «Schülerjahrgänge zu Schulhäusern, Schulklassen und Gruppen»
- Entscheiden über die «Umteilung einzelner Schülerinnen und Schüler»
- Zuteilung der «Klassen, Gruppen, Fächer, Lektionen sowie besonderen Aufgaben» zu Lehrpersonen
- «Festsetzung» der jährlichen Unterrichts- und Ferienzeiten
- «Genehmigung der Unterrichtsorganisation»<sup>9</sup>
- «Kontrolle der Einhaltung der Unterrichtszeit»

Der Kindergartenkommission sind folgende Aufgaben übertragen (Art. 14 KGV):

- «administrative Aufsicht über den Kindergarten»
- «Erstellen von Voranschlag und Abrechnung über die Betriebskosten»
- «Unterhalt» und «Ausrüstung» des Kindergartens, Überwachen des «Kindergarteninventars»
- «Festsetzen der Ferien»

*Zweitens* haben die Kommissionen auch Verantwortlichkeiten wahrzunehmen, welche die Lehrpersonen betreffen. So ist die Schulkommission zum Beispiel Anstellungsbehörde der Schulleitung und der Lehrpersonen (Art. 7 LAG; Art. 43 Abs. 1 VSG)<sup>10</sup> und sie ist für die Erteilung von Verweisen im Falle der Fehlbarkeit von Lehrpersonen zuständig (Art. 21 Bst. i VSV). Weiter hat die Schulkommission die Schul- und Organisationsentwicklung zu fördern und ist beauftragt, die Lehrerschaft bei deren Umsetzung zu unterstützen (Art. 20 Abs. 1 VSV). Die Kindergartenkommission hat die ihr durch die Lehreranstellungsgesetzgebung übertragenen Aufgaben zu vollziehen (Art. 14 KGV).

*Drittens* haben die Kommissionen Entscheidungsbefugnisse betreffend die Schülerinnen und Schüler. Im Falle der Schulkommission sind dies folgende Entscheide, denen stets Empfehlungen bzw. Anträge der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz zugrunde liegen (Art. 14 Abs. 1–3; Art. 21 VSV; Art. 22 Abs. 2 DVBS):

- Treffen von «Schullaufbahntscheiden»
- «Bewilligung des vorzeitigen Schuleintritts und der Rückstellung»<sup>11</sup>
- «Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu fakultativen Unterrichtsangeboten»

<sup>9</sup> In der Stadt Bern entscheidet die Schulkommission etwa, welches Schulmodell gewählt wird.

<sup>10</sup> Letzteres gilt nur, sofern der Regierungsrat die Anstellung der Lehrpersonen nicht an die Schulleitung übertragen hat (Art. 7 Art. 1 LAG).

<sup>11</sup> «Rückstellung» bedeutet, dass der Schuleintritt eines Kindes im Interesse seiner «seelischen, geistigen oder körperlichen Entwicklung» um ein Jahr verschoben wird (Art. 22 Abs. 2 VSG).

- «Behandlung von Dispensationsgesuchen von Schülerinnen und Schülern»
- «Behandlung von wiederholten oder schweren Disziplinarverstössen von Schülerinnen und Schülern»
- «Einreichung von Strafanzeigen»

Die Entscheidbefugnisse der Kindergartenkommission bezüglich der Schülerinnen und Schüler umfassen (Art. 14 KGV):

- «Entscheid über die Aufnahme der Kinder und deren Einteilung in Klassen bzw. Gruppen»
- «Entscheid über die Umteilung einzelner Kinder»
- «Zuteilung der Klassen bzw. Gruppen an die Lehrkraft für den Kindergarten»
- «Entscheid über die Dispensation von Kindern»
- «Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde, sofern Anzeichen für schwere Mängel in der Pflege oder Erziehung eines Kindes durch die Eltern oder für eine anderweitige Gefährdung vorliegen»

*Viertens* ist die Schulkommission in gewissen Fällen auch Ansprechpartnerin der Eltern. Sie hat etwa Beanstandungen von Eltern (oder anderen Personen) über die Amtsführung von Lehrpersonen zu behandeln (Art. 28 VSV). Eltern können Gesuche an die Schulkommission richten, über die diese entscheidet, etwa zum früheren Schuleintritt ihres Kindes (Art. 22 VSG), zum Überspringen von Schuljahren (Art. 23 VSG) oder zum Entlassen der Schülerin, des Schülers von der Schulpflicht nach dem achten Schuljahr (Art. 24 Abs. 1 VSG). Schliesslich nimmt die Schulkommission – vertreten durch mindestens eines seiner Mitglieder – auch an Einigungsgesprächen zwischen Eltern und der Klassenlehrperson im Primar-Sekundar-Übertrittsverfahren teil (Art. 35 Abs. 2 DVBS). Die Zusammenarbeit zwischen der Kindergartenkommission und den Eltern wird in der KGV nicht erwähnt.

### 1.3.3 Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz

Alle Lehrpersonen, die an einer Schule unterrichten, bilden zusammen die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz, wobei sie zur Teilnahme an dieser verpflichtet sind (Art. 10 VSV; Art. 44 VSG). Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz befasst sich mit Fragen der Erziehung, des Unterrichts, der Schulentwicklung und mit weiteren «Angelegenheiten, die sich auf die ganze Schule oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen» (Art. 14 Abs. 1 VSV). Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz bereitet zuhanden der Schulkommission Anträge zu verschiedenen Themen vor, so zu Schullaufbahnentscheiden oder «besonderen Massnahmen» für Schülerinnen und Schülern aber auch zur Unterrichtsorganisation, zum Budget oder zur Festsetzung der Ferien (Art. 14 Abs. 3 VSV).

### 1.3.4 Lehrpersonen

Gemäss dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte haben die Lehrpersonen den Auftrag, die Schülerinnen und Schüler zu unterrichten, zu erziehen, zu beraten und zu begleiten. Sie sind zur Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, zur Zusammenarbeit mit diversen Akteuren<sup>12</sup> sowie zur Weiterbildung verpflichtet (Art. 17 Abs. 2 LAG; vgl. auch Art. 52–59 LAV). Auf den Auftrag und die Aufgaben der Lehrperson wird in Kapitel 4 näher eingegangen.

Die Lehrpersonen sämtlicher Stufen im Kanton Bern (vom Kindergarten bis zu den Berufsschulen) sind im Berufsverband LEBE organisiert, wobei die Mitgliedschaft freiwillig ist. Der LEBE betätigt sich berufspolitisch und gewerkschaftlich, stellt seinen Mitgliedern Weiterbildungs- und Beratungsangebote zur Verfügung und veröffentlicht das offizielle Verbandsorgan «berner schule».

## 2 Rechtliche Grundlagen und Lehrpläne

Das Volksschulwesen des Kantons Bern ist rechtlich auf der Ebene des Kantons und der Gemeinden geregelt.

### 2.1 Gesetzliche Bestimmungen des Kantons

Im Kanton Bern gelten für den Kindergarten und die Volksschule folgende gesetzlichen Grundlagen:<sup>13</sup>

- Kindergartengesetz (KGG)
- Kindergartenverordnung (KGV)
- Volksschulgesetz (VSG)<sup>14</sup>
- Volksschulverordnung (VSV)

<sup>12</sup> Dazu gehören Schülerinnen und Schüler, Eltern, andere Lehrpersonen, die Schulkommission, die Erziehungsberatung, der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst, die Berufsberatung, der Schulärztliche Dienst und das Schulinspektorat (vgl. Kapitel 5.2.6).

<sup>13</sup> Die genauen Angaben zu den Gesetzesgrundlagen finden sich im Verzeichnis am Ende dieser Publikation. Die Gesetze und Verordnungen finden sich in der «Bernischen Systematischen Gesetzessammlung» (BSG) ([www.sta.be.ch/belex/d/](http://www.sta.be.ch/belex/d/) [Zugriff: 11.8.2007]).

<sup>14</sup> Das VSG wird derzeit unter dem Titel «REVOS 08» teilrevidiert. In naher Zukunft findet dessen Totalrevision statt. Gemäss Plan der ERZ soll das vollständig revidierte Gesetz im Jahr 2012 in Kraft treten (Pulver 2007, 11).

- Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS)
- Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD)
- Dekret über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule (Dekret Besondere Klassen)
- Verordnung über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule (Verordnung Besondere Klassen)
- Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV)<sup>15</sup>

Die Anstellung der Lehrpersonen und deren Entlohnung sind in folgenden Gesetzesgrundlagen geregelt:

- Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)
- Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)
- Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV)

## 2.2 Lehrpläne

Im Kanton Bern erlässt die ERZ Bestimmungen über Lehrpläne. Die von der ERZ ernannte Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen (LPLMK) berät diese in allen Fragen, die den Lehrplan und die Lehrmittel der Volksschule betreffen (Art. 14c VSG). Sie bearbeitet Lehrplan- und Lehrmittelprojekte für den deutschsprachigen Kantonsteil und initiiert und begleitet die Erarbeitung bzw. Auswahl neuer Lehrmittel, wobei sie mit dem Schulverlag blmv AG zusammenarbeitet. Die LPLMK besteht hauptsächlich aus Lehrpersonen der Volksschule.<sup>16</sup>

Im Kanton Bern existieren ein Lehrplan für die Volksschule und einer für den Kindergarten:<sup>17</sup>

- Lehrplan Volksschule (LP VS)<sup>18</sup>

<sup>15</sup> Die BMV wird zum Zeitpunkt des Erscheinens dieser Publikation überarbeitet und wird voraussichtlich im Herbst 2007 vom Regierungsrat verabschiedet.

<sup>16</sup> Vgl. [www.fachernet.ch](http://www.fachernet.ch) [Zugriff: 31.8.2007].

<sup>17</sup> Die Lehrpläne finden sich auf der Homepage der ERZ ([www.erz.be.ch/site/index/fachportal-bildung/fb-kindergartenvolksschule-index/fb-volksschule-lehrplaene.htm](http://www.erz.be.ch/site/index/fachportal-bildung/fb-kindergartenvolksschule-index/fb-volksschule-lehrplaene.htm) [Zugriff: 11.8.2007]).

<sup>18</sup> Der Lehrplan Volksschule von 1995 wurde kraft einer Verfügung der Erziehungsdirektion auf den 1. August 2007 revidiert. Überarbeitet wurden insbesondere einige Punkte im Kapitel «Allgemeine Hinweise und Bestimmungen». An den Lehrplanteilen wurde mit folgenden Ausnahmen nichts geändert: Der Informatikteil wurde durch die «Informations- und Kommunikationstechnologien» ersetzt. Der Lehrplanteil Latein wurde ausser Kraft gesetzt und ist fortan nur noch im Lehrplan für den gymnasialen Bildungsgang

- Lehrplan Kindergarten für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (LP KG)

## 2.3 Gesetzliche Bestimmungen der Gemeinden

Die Gemeinden haben das Volksschulwesen in den Gemeindereglementen zu ordnen und es gemäss den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts auszugestalten (Art. 45 VSG). An dieser Stelle sei lediglich auf die rechtlichen Grundlagen der Stadt Bern hingewiesen, in der

- das Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR) sowie
- die Verordnung über das Schulwesen (Schulverordnung; SV) gelten.

Zudem existieren in der Stadt Bern verschiedene weitere Verordnungen und Reglemente, so zum Beispiel zur Elternmitsprache, zu Tagesschulen oder zum Sprachheildienst.<sup>19</sup>

## 3 Aufbau des Bildungssystems

Das Berner Bildungswesen ist unterteilt in den Kindergarten, die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die Sekundarstufe II, die Tertiärstufe und die Quartärstufe (vgl. Abbildung 1).

### 3.1 Kindergarten

Der offizielle Ausbildungsweg eines Kindes beginnt im Kanton Bern mit dem Kindergarten, der ein bis zwei Jahre lang vor der Einschulung besucht wird.<sup>20</sup> Der Kindergartenbesuch ist freiwillig und

---

enthalten. Angepasst wurden zudem die «Sicherheitsbestimmungen Natur – Mensch – Mitwelt» und die «Sicherheitsbestimmungen Gestalten».

Derzeit ist die Erarbeitung eines neuen Volksschullehrplans für die gesamte Deutschschweiz im Gang.

Dieser soll im Jahre 2011 vorliegen ([www.lehrplan.ch](http://www.lehrplan.ch) [Zugriff: 11.8.2007]).

<sup>19</sup> Die Gesetze und Verordnungen der Stadt Bern sind in der Systematischen Sammlung des Stadtrechts Bern (SSSB) zusammengestellt ([www.bern.ch/leben\\_in\\_bern/stadt/recht/systematik/systematik4.htm](http://www.bern.ch/leben_in_bern/stadt/recht/systematik/systematik4.htm) [Zugriff: 11.8.2007]).

<sup>20</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jedes Kind während eines Jahrs den Kindergarten besuchen kann. Sie können auch einen zweijährigen und – in begründeten Ausnahmefällen (wenn das Kind vom Schuleintritt zurückgestellt wird) – einen dreijährigen Kindergartenbesuch ermöglichen (Art. 12, Abs. 1 und 2; Art. 4 Abs. 2 KGG).

Abbildung 1: Aufbau des Bildungswesens im Kanton Bern

<i>Quartärstufe</i>					
Weiterbildung					
<i>Tertiärstufe</i>					
Höhere Berufsbildung			Hochschulen		
Berufs- prüfungen mit eidg. Fachausweis	Höhere Fach- prüfungen mit eidg. Diplom	Höhere Fachschulen	Pädago- gische Hochschulen	Fachhoch- schulen	Universitäten
<i>Sekundarstufe II</i>					
Zweijährige berufliche Grund- bildung mit EBA <sup>21</sup>	Drei- oder vierjährige berufliche Grund- bildung mit EFZ <sup>22</sup>	Berufs- maturitäts- schulen I und II <sup>23</sup>	Handels- mittel- schulen	Fachmittel- schulen	Gymnasien
Brückenangebote					Gymnasialer Unterricht (9. Schuljahr)
<i>Sekundarstufe I</i>					
Sonderschulen	Besondere Klassen	Realklassen	Sekundarklassen und spezielle Sekundarklassen		
<i>Primarstufe</i>					
Sonderschulen	Besondere Klassen	Primarklassen			
Sonderkindergarten			Kindergarten		

Quelle: [www.erz.be.ch/bi\\_we/](http://www.erz.be.ch/bi_we/) [Zugriff: 21.4.2004]

für die Eltern unentgeltlich (Art. 5 KGG). Ziel des Kindergartens ist aus staatlicher Sicht unter anderem, dem Kind «den Eintritt in die Primarschule zu erleichtern» (Art. 2 Abs. 1 KGG).

In jüngster Zeit ist eine Auflockerung der bisher strikten Trennung zwischen Kindergarten und Primarschule zu beobachten. Diese manifestiert sich etwa darin, dass der frühere «Rahmenplan Kindergarten» durch den «Lehrplan Kindergarten» abgelöst wurde, der am 1. August 2001 in Kraft

<sup>21</sup> EBA: eidgenössisches Berufsattest

<sup>22</sup> EFZ: eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

<sup>23</sup> Zur Berufsmaturitätsschule I und II (BMS I und BMS II) vgl. Kapitel 3.3.2.

trat (LP KG, 8), und dass in diesem Lehrplan die Berufsbezeichnung «Kindergärtnerin» bzw. «Kindergärtner» durch «Lehrperson oder Lehrkraft für den Kindergarten» abgelöst wurde (LP KG, 8; vgl. auch Art. 7 KGV).

Die Lehr- und Lernformen wie auch die Lerninhalte des Kindergartens und der Primarschule haben sich angeglichen, so wird beispielsweise im «Lehrplan Kindergarten» der Bezug zum schulischen Lernen hergestellt (LP KG, 71). Auch die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule hat zugenommen und der Kindergarten wurde vielerorts in die Schulorganisation eingebunden. In der Stadt Bern fand im Jahre 2002 eine organisatorische Zusammenführung des Kindergartens und der Primarstufe statt, indem die Kindergärten in die Schulkreise integriert wurden.

Zu einer stärkeren Verbindung von Kindergarten und Schule führt auch die Diskussion über die Flexibilisierung des Schuleintritts. Im Kanton Bern wird seit dem Schuljahr 2005/06 das Projekt «Basisstufe» durchgeführt, in dem die organisatorische und inhaltliche Zusammenführung des Kindergartens und der ersten beiden Schuljahre erprobt wird,<sup>24</sup> eine Zusammenführung, die in der Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer bereits verwirklicht ist.<sup>25</sup>

## 3.2 Volksschule

Die Volksschule umfasst die Primarstufe und die Sekundarstufe I, also die «obligatorische Schulzeit», die neun Jahre dauert (Art. 1 VSG).

### 3.2.1 Primarstufe

Im Kanton Bern werden die Kinder mit dem vollendeten sechsten Lebensjahr schulpflichtig und treten in der Regel in diesem Alter in die Primarschule ein (Art. 22 VSG). Die Primarstufe umfasst sechs Schuljahre. Alle Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs werden klassenweise, ohne Differenzierungen nach Leistungskriterien, unterrichtet. Mitte des 6. Schuljahrs wird entschieden, in welchem Schultyp – Real oder Sekundar – eine Schülerin oder ein Schüler auf der Sekundarstufe I den Unterricht besucht.

<sup>24</sup> Vgl. [www.erz.be.ch/basisstufe/](http://www.erz.be.ch/basisstufe/) [Zugriff: 11.8.2007].

Im Rahmen der VSG-Totalrevision 2012 ist vorgesehen, den Schuleintritt zu flexibilisieren und die Basisstufe evtl. umzusetzen (Pulver 2007, 11).

<sup>25</sup> An der PHBern kann das Studienprofil «Vorschulstufe und untere Primarstufe ohne Fächerspezialisierung» am Institut «Vorschulstufe und Primarstufe» studiert werden, das die Lehrperson befähigt, im Kindergarten und in der 1. und 2. Klasse der Primarstufe zu unterrichten ([www.phbern.ch](http://www.phbern.ch) [Zugriff: 11.8.2007]).

### 3.2.2 Sekundarstufe I

Auf der Sekundarstufe I (7.–9. Schuljahr) folgen die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht in Real-, Sekundar- oder «speziellen Sekundarklassen».<sup>26</sup> Auf allen drei Leistungsniveaus wird nach dem gleichen Lehrplan unterrichtet. Darin unterscheiden sich die Lernziele des Sekundar- und des Realniveaus in den Fächern Französisch und Mathematik. In allen anderen Fächern gelten für die beiden Niveaus dieselben Lernziele. Gemäss VSG werden im Sekundarniveau im Vergleich zum Realniveau «erhöhte Anforderungen» an die Schülerinnen und Schüler gestellt (Art. 26 Abs. 2 VSG). In den «speziellen Sekundarklassen», in denen die Schülerinnen und Schüler auf den Besuch des Gymnasiums vorbereitet werden, sind die Anforderungen noch höher als in den übrigen Sekundarklassen. Schülerinnen und Schüler, die im Kanton Bern ins Gymnasium eintreten, erhalten im 9. Schuljahr gymnasialen Unterricht, der je nach Gemeinde entweder an einer Sekundarschule oder an einer Maturitätsschule angesiedelt ist.<sup>27</sup>

Bis 1992 wurden die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I durchwegs getrennt in Sekundar- und Realklassen unterrichtet. 1992 gab der Kanton den Gemeinden die Möglichkeit, auf dieser Stufe teilweise oder durchwegs gemeinsamen Unterricht anzubieten (Art. 46 Abs. 3 VSG). Hauptzielsetzung der Einführung dieser verschiedenen «Zusammenarbeitsformen» war es, die Durchlässigkeit zwischen dem Sekundar- und dem Realniveau zu erhöhen, d. h. den Entscheid betreffend den Übertritt von der Primar- zur Sekundarstufe I zu entschärfen. Im deutschsprachigen Kantonsteil<sup>28</sup> stehen den Gemeinden seither für die Sekundarstufe I fünf verschiedene Schulmodelle zur Verfügung, aus denen sie eines (oder mehrere) auswählen können (Ziffern 3.1–3.3 Weisungen Zusammenarbeitsformen). Die Modelle unterscheiden sich danach, in welchem Ausmass Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler gemeinsam – d. h. in der gleichen Klasse und im gleichen Raum – unterrichtet werden:

- Im *Modell 1* folgen Sekundar- und Realschülerinnen und -schüler dem Unterricht in getrennten Klassen, wie es vor der Einführung der Zusammenarbeitsformen üblich war.
- Im *Modell 2* besuchen Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler getrennte Klassen. Allerdings können sie in diesem Modell in einem oder mehreren Fächern gemeinsam unterrichtet werden (ausgenommen sind die Niveaufächer Deutsch, Französisch und Mathematik).

<sup>26</sup> In manchen Gemeinden – so auch in der Stadt Bern – existieren keine speziellen Sekundarklassen, es werden auf der Sekundarstufe I also nur zwei Niveaus geführt. Von «Sekundar-» oder «Realklassen» zu sprechen, ist dort missverständlich, wo mit dem Modell 3b oder 4 gearbeitet wird und es lediglich gemischte Klassen gibt (vgl. Ausführungen zu den Schulmodellen in diesem Kapitel).

<sup>27</sup> In der Stadt Bern findet er als «Quarta» (viertletzttes Schuljahr) am Gymnasium statt.

<sup>28</sup> Im französischsprachigen Kantonsteil wird ausschliesslich ein leicht modifiziertes Modell 3a eingesetzt (Badertscher 2001, 11).

- Das *Modell 3a* oder «*Modell Manuel*» sieht eine grundsätzliche Trennung in Real- und Sekundarklassen – so genannte Stammklassen – vor. Eine Schülerin oder ein Schüler kann jedoch maximal eines der drei Niveaufächer auf dem jeweils anderen Niveau besuchen.<sup>29</sup>
- Im *Modell 3b* oder «*Modell Spiege*» werden alle Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs in «Stammklassen» zusammen unterrichtet. In den Niveaufächern besuchen sie den Unterricht entsprechend ihren Leistungen getrennt im Real- und Sekundarniveau.<sup>30</sup>
- Im *Modell 4* oder «*Modell Twann*» werden alle Schülerinnen und Schüler in allen Fächern gemeinsam unterrichtet. Die Lehrperson unterscheidet die Leistungsniveaus in den Niveaufächern klassenintern, also ohne zeitliche oder räumliche Trennung.

Für die Modelle 3a, 3b und 4 gilt: Wer in mindestens zwei der Niveaufächer Deutsch, Französisch und Mathematik dem Sekundarschulniveau zugewiesen ist, gilt als Sekundarschülerin oder Sekundarschüler; wer nur in einem oder keinem Niveaufach auf Sekundarniveau unterrichtet wird, gilt als Realschülerin oder Realschüler (Art. 36 Abs. 4 DVBS; Ziffer 2.3 Weisungen Zusammenarbeitsformen).

In der Stadt Bern wurden die Schulmodelle durch die «Verordnung über die Zusammenarbeitsformen an der Sekundarstufe I der städtischen Volksschulen in Bern» auf das 7. Schuljahr 1996/1997 eingeführt (Art. 3 Abs. 2 Verordnung Zusammenarbeitsformen<sup>31</sup>). Dabei wurden den Schulen der Stadt die Modelle 3a, 3b und 4 zur Auswahl gestellt. Die Schulkommissionen mussten sich bis Juli 1995 für eines der Modelle entscheiden, wobei das jeweils gewählte Modell nicht vor

<sup>29</sup> Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen: Eine Schülerin erzielt in den Fächern Mathematik und Deutsch die für das Sekundarniveau notwendigen Leistungen, im Fach Französisch liegt sie auf Realniveau. Sie gilt somit als Sekundarschülerin und besucht in allen Fächern bis auf Französisch den Unterricht in einer Sekundarklasse. In Französisch besucht sie den parallel stattfindenden Unterricht in einer Realklasse des gleichen Schuljahrs. Sollte sie jetzt in einem zweiten Niveaufach nicht mehr die für das Sekundarniveau notwendigen Leistungen erbringen (z. B. in Mathematik), dann wechselt sie in die Realklasse; besucht allerdings im dritten Niveaufach (im Beispielfall in Deutsch) weiterhin den Unterricht der Sekundarklasse. Kehrseitig gilt das Gleiche.

<sup>30</sup> Ein Schüler ist zum Beispiel in den Fächern Deutsch und Mathematik auf Realniveau und im Fach Französisch auf Sekundarniveau eingestuft. Er besucht also in Deutsch und Mathematik die Kurse im Realniveau, gemeinsam mit allen Schülerinnen und Schülern seines Jahrgangs, die ebenfalls in diesem Fach im Realniveau eingestuft sind. In Französisch besucht er den Kurs auf Sekundarniveau, gemeinsam mit allen Schülerinnen und Schülern seines Jahrgangs, die für dieses Fach ebenfalls auf Sekundarniveau eingestuft sind. In allen übrigen Fächern besucht er den Unterricht mit allen Schülerinnen und Schülern seiner Klasse, unabhängig vom Niveau, das sie in den übrigen Niveaufächern besuchen.

<sup>31</sup> Die Verordnung über die Zusammenarbeitsformen wurde mit der Revision der Verordnung über das Schulwesen (SV) auf den 1. Mai 2007 aufgehoben.

Ablauf von sieben Jahren geändert werden darf (Art. 10 Abs. 1–3 Verordnung Zusammenarbeitsformen).

Im Durchschnitt besuchten zwischen 1998/99 und 2004/05 je rund 39 Prozent aller Stadtberner Schülerinnen und Schüler in allen drei Niveaufächern das Sekundarniveau und 39 Prozent das Realniveau. 22 Prozent waren in einem Fach dem jeweils anderen Niveau zugeteilt, besuchten also eine Mischform (Stadt Bern 2000, A120; 2002, A134; 2004, 140).

Im Rahmen der VSG-Totalrevision 2012 ist vorgesehen, die heutige Modellvielfalt zu reduzieren. Künftig sollen den Gemeinden lediglich zwei Modelle zur Auswahl stehen, ein durchlässiges und ein nicht durchlässiges.<sup>32</sup>

### 3.2.3 Unterricht in Nicht-Regelklassen

Schülerinnen und Schüler der Volksschule besuchen üblicherweise «Regelklassen». Ist die schulische Ausbildung von Schülerinnen oder Schülern «durch Störungen und Behinderungen derart erschwert [...], dass sie nicht in Regelklassen der Volksschule unterrichtet werden können», besuchen sie «Besondere Klassen», auch «Kleinklassen» genannt (Art. 1 Dekret Besondere Klassen). Schülerinnen und Schüler, die weder in Regelklassen noch in Kleinklassen unterrichtet werden können, werden in Sonderschulen oder Heimen geschult (Art. 18 Abs. 1 VSG).

#### Kleinklassen

Im Gegensatz zum «Spezialunterricht» und zur «besonderen Förderung», die zusätzlich zum Unterricht in einer Regelklasse erfolgen, wird die Unterrichtung in einer Kleinklasse *anstelle* des Unterrichts in der Regelklasse durchgeführt. Vier Typen von Kleinklassen werden unterschieden (Art. 3 Abs. 1 Dekret Besondere Klassen):

- Die *Kleinklasse A* ist für Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen und/oder komplexen Lernstörungen vorgesehen. Auf der Sekundarstufe I können Kleinklassen des Typs A als Werkklassen mit hauptsächlich praktisch-handwerklicher Schulung geführt werden.
- In der *Kleinklasse B* werden Kinder unterrichtet, die wegen Schul- oder Verhaltensschwierigkeiten einer besonderen Betreuung bedürfen.
- Die *Kleinklasse C* ist für Kinder mit körperlichen Behinderungen, Sinnesschädigungen oder Sprachstörungen gedacht.

<sup>32</sup> Vgl. Projekt «Reorganisation der Sekundarstufe I» der ERZ ([www.erz.be.ch/site/index/fachportalbildung/fb-kindergartenvolksschule-index/fb-volksschule-projekte/fb-volksschule-projekte-sekundarstufe.htm](http://www.erz.be.ch/site/index/fachportalbildung/fb-kindergartenvolksschule-index/fb-volksschule-projekte/fb-volksschule-projekte-sekundarstufe.htm) [Zugriff: 14.8.2007]).

- In der *Kleinklasse D*, auch «Einschulungsklasse» genannt, werden Kinder mit partiellen Entwicklungsverzögerungen unterrichtet. Das Pensum des regulären Lehrplans für das 1. Schuljahr wird auf zwei Jahre verteilt.

Der Unterricht in den Kleinklassen erfolgt nach dem Lehrplan Volksschule, wobei der Lehrplanteil für Kleinklassen A ergänzende und abweichende Bestimmungen enthält, die den Anforderungen des Unterrichts in diesen Klassen Rechnung tragen (LP VS, AHB 27). Lehrpersonen, die an Kleinklassen unterrichten, müssen eine heilpädagogische Zusatzausbildung besitzen (Art. 9 Dekret Besondere Klassen).

#### Sonderschulen

Als «Sonderschulen» gelten «Institutionen und Einzelpersonen, die im Rahmen der Invalidenversicherung invalide Minderjährige unterrichten (Art. 8 Abs. 1 Bst. a IVV) oder diese auf den Volks- oder Sonderschulunterricht vorbereiten (Art. 12 IVV)» (Art. 1 SZV).

### 3.2.4 Förderinstrumente

Im Kanton Bern existieren neben dem regulären Unterricht verschiedene Instrumente, die dem Anspruch genügen sollen, leistungsschwächere, besonders starke oder fremdsprachige Schülerinnen und Schüler zu fördern.

#### Förderung «schwächerer» Schülerinnen und Schüler

Für die Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler sind gemäss Lehrplan und DVBS folgende Instrumente vorgesehen:

Im Rahmen der *individuellen Lernförderung* werden Inhalte der Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik vertieft. Diese Förderung soll im Hinblick auf das künftige Berufsfeld oder den Besuch einer weiterführenden Schule erfolgen. Die individuelle Lernförderung kann kursartig oder als individuelles Arbeiten organisiert werden, wobei dem eigenverantwortlichen Lernen der Schülerinnen und Schüler grosse Bedeutung beigemessen wird (LP VS, AHB 9).<sup>33</sup>

Als *Spezialunterricht* kann Logopädie, Psychomotorik oder Legasthenie erteilt werden (Art. 19 Abs. 3 Verordnung Besondere Klassen), wobei dieser ergänzend zum Unterricht der Regelklasse angeboten und innerhalb oder ausserhalb der Klasse durchgeführt werden kann. Dieser Spezialunterricht wird von schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Lehrpersonen für Psy-

<sup>33</sup> Da die individuelle Lernförderung hauptsächlich der Qualifizierung für weiterführende Schulen bzw. Berufsausbildungen dient, lässt sich darüber streiten, ob sie im engeren Sinne als ein Instrument zur Förderung von «Schwächeren» anzusehen ist.

chomotorik, Logopädinnen und Logopäden oder Legasthenie- und Dyskalkulielehrkräften erteilt (Art. 19 Abs. 3 Verordnung Besondere Klassen).

Für Schülerinnen und Schüler, die fremdsprachig sind oder wegen Krankheit bzw. Unfall während längerer Zeit abwesend waren, kann *zusätzlicher Unterricht in begründeten Fällen* bewilligt werden (LP VS, AHB 11).

Bei leistungsschwachen und besonders leistungsstarken Schülerinnen und Schülern besteht die Möglichkeit, mit *individuellen Lernzielen* (ILZ) zu arbeiten. Schülerinnen und Schüler, welche die grundlegenden Lernziele «fortgesetzt und in erheblichem Masse» nicht erreichen, können mit «reduzierten individuellen Lernzielen» (rILZ) arbeiten. Die Arbeit mit rILZ erfolgt auf Antrag der Lehrkraft und im Einverständnis mit den Eltern; sie wird von der Schulkommission bewilligt (Art. 12 DVBS). Die Lehrperson legt nach eigenem Ermessen Lernziele fest, die auf die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zugeschnitten sind. Die Festlegung, dass mit ILZ gearbeitet wird, gilt als Schullaufbahntscheid, sie stellt also nicht nur einen förderungsbezogenen, sondern auch einen selektionsbezogenen Entscheid dar (vgl. Kapitel 4.2).<sup>34</sup>

Der *Förderunterricht* soll Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I, die eines oder mehrere Fächer auf Realniveau besuchen, den Aufstieg ins Sekundarniveau erleichtern. Er wird in den Fremdsprachen sowie Deutsch und Mathematik zusätzlich zum obligatorischen Unterricht im Umfang von maximal zwei Wochenlektionen angeboten (LP VS, AHB 17).

### Förderung «hochbegabter» Schülerinnen und Schüler

Die Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler kann gemäss den gegenwärtigen gesetzlichen Grundlagen durch die Arbeit mit «erweiterten individuellen Lernzielen» (eILZ) erfolgen. Wie die rILZ werden auch die eILZ – sofern die Eltern einverstanden sind – von der Lehrperson für Schülerinnen und Schüler beantragt, «die dauernd erheblich mehr leisten als die erweiterten Lernziele». Die Bewilligung der eILZ erfolgt durch die Schulkommission (Art. 12 DVBS).

Auf Gesuch der Eltern sowie auf Antrag einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle kann die jeweilige Schulkommission besonders begabten Kindern den frühzeitigen Schuleintritt gestatten (Art. 22 Abs. 1 VSG). Schülerinnen und Schüler mit «besonderen Fähigkeiten und fortgeschrittener

<sup>34</sup> Arbeitet ein Kind mit rILZ, kann bei Einverständnis der Eltern auf die – ansonsten übliche – Vergabe von Noten im Beurteilungsbericht verzichtet werden. Wird eine Note vergeben, so bezieht sich diese auf die rILZ. Hat eine Schülerin, die mit rILZ arbeitet, eine Note 4, bedeutet dies, dass sie die grundlegenden Lernziele der rILZ erfüllt hat. Die offiziellen grundlegenden Lernziele gelten allerdings als nicht erfüllt (Art. 13 und 14 DVBS).

Entwicklung» kann die Schulkommission – ebenfalls auf Gesuch der Eltern und auf Antrag einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle – Schuljahre überspringen lassen (Art. 23 VSG).

Aufgrund der Motion einer freisinnigen Grossrätin wurden im Kanton Bern von 2000 bis 2003 zwei Schulversuche zur «Förderung besonders begabter Kinder» durchgeführt (vgl. Schulthess-Singeisen 2002; Wolfgramm 2004a; 2004b). Die Begabtenförderung wurde allerdings bis heute nicht gesetzlich geregelt.

### Förderung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler

Im Kanton Bern existieren verschiedene Angebote zur Förderung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern (ERZ 2005a, 8):

- In den «Klassen für Fremdsprachige» (Kff) liegt das Schwergewicht des Unterrichts auf dem Erlernen der deutschen beziehungsweise der französischen Sprache. Der Unterricht ist darauf ausgerichtet, eine baldige Eingliederung in eine Regelklasse zu ermöglichen.
- Der «Grundkurs Deutsch» kann von neu zugezogenen fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen während der ersten zwölf Schulwochen an Stelle des Regelunterrichts besucht werden.
- In Gemeinden, in denen die Schaffung von Kff aufgrund geringer Schülerinnen- und Schülerzahlen nicht möglich ist, erhalten fremdsprachige Schülerinnen und Schüler zusätzlichen Deutsch- oder Französischunterricht.

Neben dem Erlernen des Deutschen sollen bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Unterricht Bezüge zu deren Erstsprache und zu den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) geschaffen werden (LP VS, AHB 28). Der HSK-Unterricht findet ausserhalb des Regelunterrichts statt. Er wird meist von Lehrpersonen erteilt, die aus den Herkunftsländern stammen.

### 3.2.5 Grundsatz der Integration

Im Rahmen der Teilrevision des VSG im Jahr 2001 wurde auch der Art. 17 («Integrationsartikel») revidiert. Hintergrund dieser Revision war die Beobachtung der ERZ, dass trotz dem im VSG vorgesehenen integrativen Förderansatz eine anhaltende Tendenz zur separativen Schulung festzustellen war (ERZ 2005b, 1). Der revidierte Artikel 17 des VSG verlangt, dass «Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen erschwert wird, in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht» wird (Art. 17 Abs. 1 VSG). Wo nötig, werden Bildungsziele «durch besondere Massnahmen» angestrebt. Diese Massnahmen sind «grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren» (Art. 17 Abs. 2 VSG). Die ERZ startete im Jahr 2002 ein Projekt zur Umsetzung des Integrationsartikels, das bis im Jahr 2010 abgeschlossen

sein wird.<sup>35</sup> Gemäss den Vorgaben des Regierungsrates zur Umsetzung dieses Artikels sollen die «Massnahmen zur besonderen Förderung» auch für Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration, Entwicklungsverzögerungen oder ausserordentlichen Begabungen vorgesehen werden (ERZ 2006c, 5).

Der Grundsatz der Integration ist auch im Lehrplan enthalten und wurde mit der Überarbeitung, die am 1. August 2007 in Kraft trat, verstärkt verankert: Die Integration «schwieriger» Schülerinnen und Schüler soll – wie dort vermerkt ist – im Unterricht durch die «integrationsfördernden Unterrichtsprinzipien», d.h. durch «Förderplanung», das Ermöglichen von vielfältigen Lernwegen und Lernsituationen, «innere Differenzierung» sowie durch «Besondere Lern- und Arbeitsformen» erreicht werden (LP VS, AHB 25). Ein besonderes Anliegen ist die bestmögliche Integration von Schülerinnen und Schülern, die den Unterricht teilweise oder ganz in besonderen Klassen, also Kleinklassen, besuchen (LP VS, AHB 27). Schliesslich ist auch die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Lehrplan verankert (LP VS, AHB 28).

Inwiefern sich der Integrationsartikel auch auf die Integration besonders begabter Schülerinnen und Schüler beziehen soll, scheint umstritten zu sein. Zwar werden die «ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schüler» in einem Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des revidierten Artikels 17 des VSG explizit erwähnt (ERZ 2006c, 5). Demnach sollen für solche Schülerinnen und Schüler spezielle Angebote «innerhalb des Regelunterrichts oder in speziellen Kursen» geschaffen werden (ERZ 2006c, 5). Im VSG selbst wurde der entsprechende Passus allerdings mit der Revision von 2004 gestrichen (Art. 17 VSG).<sup>36</sup>

### 3.3 Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II umfasst die berufs- und allgemeinbildenden Ausbildungsgänge, die Jugendlichen zwischen dem 15. und 20. Altersjahr im Anschluss an die obligatorische Schulzeit offen stehen (Badertscher 2001, 13). Zu den Angeboten der Sekundarstufe II gehören die Berufsbildung, allgemeinbildende Schulen (ebd.) sowie die sogenannten «Brückenangebote».

<sup>35</sup> Vgl. [www.erz.be.ch/site/index/fachportal-bildung/fb-kindergartenvolksschule-index/fb-volksschule-projekte/fb-volksschule-integration-besondere-massnahmen.htm](http://www.erz.be.ch/site/index/fachportal-bildung/fb-kindergartenvolksschule-index/fb-volksschule-projekte/fb-volksschule-integration-besondere-massnahmen.htm) [Zugriff: 11.8.2007].

<sup>36</sup> In der Fassung des 5. Septembers 2002 des VSG steht: «Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit *ausserordentlichen Begabungen* [Hervorhebung d. A.] soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.» (Art. 17 Abs. 1 VSG 2002) In der revidierten Version ist lediglich noch von Schülerinnen und Schülern die Rede, «deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen erschwert wird» (Art. 17 Abs. 1 VSG). Die besonders Begabten bleiben unerwähnt.

In der Schweiz – und so auch im Kanton Bern – hat die Berufslehre auf der Sekundarstufe II einen wichtigen Stellenwert: In den letzten dreissig Jahren begannen mehr als die Hälfte der Berner Volksschulabsolventinnen und -absolventen nach dem Abschluss der obligatorischen Schulzeit eine Berufslehre (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Fortsetzung einer schulischen Ausbildung und Abgang von der Schule nach dem Abschluss der Volksschule

	Verlassen des Bildungssystems	Berufsbildung	allgemeinbild. Ausbildung ohne Maturitätsschule	Maturitätsschule	Total <sup>37</sup>
1978	22,6	53,0	7,1	18,6	100 % <sup>38</sup>
1985	19,1	57,5	6,3	16,6	100 %
1993	14,6	54,6	9,5	21,4	100 %

Quelle: BFS 1996, 54; Angaben in Prozent; die Daten beziehen sich auf die ganze Schweiz.

Leider existieren keine vergleichbaren Daten jüngerer Datums für den Kanton Bern. Neuere Statistiken, in denen die Abgängerinnen und Abgänger nicht berücksichtigt sind, zeigen, dass sich von 1990 bis 2005 jeweils über 70 Prozent aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II in der Berufsbildung befinden, während weniger als 30 Prozent allgemeinbildende Schulen besuchen.<sup>39</sup> Zudem wird deutlich, dass in den letzten Jahren die Übergangslösungen an Bedeutung gewannen: Während 1990 13,6 Prozent aller Schülerinnen und Schüler eine Übergangslösung ergriffen, waren es im Jahr 2000 17,4 Prozent und im Jahr 2005 bereits 19,7 Prozent (BFS 2005b).

#### 3.3.1 Allgemeinbildende Schulen

Das *Gymnasium* wird von der 9. bis zur 12. Klasse besucht. Mit dem Abschluss, der Matura, erwerben Gymnasiastinnen und Gymnasiasten die universitäre Hochschulreife. Im Jahr 1999 lag der Kanton Bern mit 12,9 Prozent beim Anteil der Maturitätsabschlüsse im interkantonalen Vergleich auf der siebtletzten Position (Badertscher 2001, 17).

<sup>37</sup> Die Summe der Zeilen ergibt nicht genau 100 Prozent, was vermutlich auf Rundungsfehler im Original zurückzuführen ist.

<sup>38</sup> Die 100 Prozent beziehen sich auf alle Schülerinnen und Schüler, die im Vorjahr das 9. Schuljahr besucht hatten.

<sup>39</sup> Die Anteile Berufsbildung und Allgemeinbildung betragen 1990 76,2 Prozent und 23,8 Prozent, im Jahr 2000 72 Prozent und 28 Prozent und im Jahr 2005 72,8 Prozent und 27,2 Prozent (BFS 2005a).

Die *Fachmittelschule* (FMS) existiert seit dem Jahr 2004, sie löste die zweijährige Diplommittelschule (DMS) ab. Die FMS dauert drei Jahre und wird mit einem Fachmittelschulabschluss und – sofern ein Praktikum oder Zusatzmodule absolviert und eine Fachmaturitätsarbeit geschrieben werden – mit der Fachmaturität abgeschlossen. Sie richtet sich an gute Sekundarschulabsolventinnen und -absolventen und bereitet diese auf tertiäre Berufsausbildungen (Ausbildungen an Höheren Fachschulen oder Fachhochschulen) in den Bereichen Gesundheit sowie Pädagogik und Soziale Arbeit vor (ERZ 2006a).

### 3.3.2 Berufsbildung

Im Rahmen der Berufsbildung auf der Sekundarstufe II haben Jugendliche die Möglichkeit, eine *berufliche Grundbildung* (Lehre) zu absolvieren, die nach dem dualen System organisiert ist, d. h. der oder die Lernende arbeitet in einem Lehrbetrieb und besucht an ein bis zwei Tagen eine Berufsschule. Während die drei- bis vierjährige Lehre mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) abgeschlossen wird, führt die zweijährige Lehre zum eidgenössischen Berufsattest (EBA). Absolvierende einer drei- bis vierjährigen mit einem EFZ abgeschlossenen Lehre haben die Möglichkeit, eine Berufsmaturitätsschule zu besuchen und durch deren Abschluss die Berufsmaturität zu erlangen. Das EFZ ermöglicht den Zugang zu Berufsprüfungen, Höheren Fachprüfungen, Höheren Fachschulen und – sofern zusätzlich die Berufsmatura erworben wurde – zu Fachhochschulen.

Die *Berufsmaturitätsschule* kann entweder begleitend zu einer drei- bis vierjährigen Lehre durch den Besuch eines zusätzlichen Berufsschultags, der von der Ausbildung im Betrieb abgeht, in 3–4 Jahren (BMS 1) oder nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung in 1–2 Jahren (BMS 2) besucht werden. Aufnahmebedingung für die BMS 1 ist, dass die betreffende Schülerin, der betreffende Schüler im 9. Schuljahr den gymnasialen Unterricht besucht und von der zuständigen Volksschule bezüglich der Sachkompetenz als geeignet beurteilt wurde, oder aber er oder sie muss die Aufnahmeprüfung bestehen. Über die provisorische Aufnahme in die BMS 2 entscheiden – je nach Schule – die Ergebnisse einer Aufnahmeprüfung oder eines Aufnahmegesprächs. Bedingung ist, dass die betreffende Person eine Lehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis erfolgreich abgeschlossen hat.<sup>40</sup>

<sup>40</sup> Vgl. [www.erz.be.ch/site/index/schule-lehre-studium/sls-berufsbildung-index/sls-berufsbildung-berufsmaturitaet.htm](http://www.erz.be.ch/site/index/schule-lehre-studium/sls-berufsbildung-index/sls-berufsbildung-berufsmaturitaet.htm) [Zugriff: 13.8.2007].

1994 wurden in der Schweiz die ersten 241 Berufsmaturitätszeugnisse ausgestellt. Im Jahre 2002 waren es bereits 8'185 und im Jahr 2006 10'602 Zeugnisse ([www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/04/00/blank/uebersicht.Document.21643.xls](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/04/00/blank/uebersicht.Document.21643.xls) [Zugriff: 13.8.2007]).

### 3.3.3 Brückenangebote

Zu den «Brückenangeboten» zählen das berufsvorbereitende Schuljahr (BVS) sowie die Vorlehre (ERZ 2007c).

Der Unterricht im *berufsvorbereitenden Schuljahr* (BVS), welches auch häufig das «10. Schuljahr» genannt wird, findet an Berufsvorbereitungsschulen statt.<sup>41</sup> Das BVS richtet sich «an Schülerinnen und Schüler, die nach Abschluss der Volksschule nicht über die notwendigen Voraussetzungen für eine ihren Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung oder den Eintritt in eine weiterführende Schule verfügen» (LP BVS, Allgemeiner Teil 1). Das BVS existiert mit drei Schwerpunkten:

- Berufsvorbereitung mit Schwerpunkt in der Integration von Fremdsprachigen (BSI): Die BSI richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Deutschkenntnissen. Ziel der Ausbildung ist es, dass sie den «Einstieg in die Berufsbildung» (LP BVS, Allgemeiner Teil 1) schaffen.
- Berufsvorbereitung mit Schwerpunkt in der praktischen Ausbildung (BSP): Zielgruppe dieses Schwerpunkts sind Schülerinnen und Schüler, die «grosses Interesse am praktischen Unterricht» (LP BVS, Allgemeiner Teil 1) haben.
- Berufsvorbereitung mit Schwerpunkt in der Allgemeinbildung (BSA): Die BSA ist für Schülerinnen und Schüler gedacht, die «ihre schulische Allgemeinbildung erweitern» wollen, «um sich auf einen Beruf mit erhöhten Anforderungen vorzubereiten» (LP BVS, Allgemeiner Teil 2). Es sollen dabei «schulische Defizite» (ebd.) ausgeglichen werden.

Die *Vorlehre* ist als Überbrückung für Jugendliche gedacht, die sich für einen Beruf entschlossen, jedoch keine Lehrstelle gefunden haben. Im Unterschied zum berufsvorbereitenden Schuljahr machen Jugendliche, die eine Vorlehre absolvieren, an drei Tagen in der Woche ein Praktikum und besuchen zwei Tage eine Berufsfachschule.

## 3.4 Tertiär- und Quartärstufe

Zur tertiären Ausbildungsstufe gehören Hochschulen (Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen) sowie die Höhere Berufsbildung (Berufsprüfungen mit eidg. Fachausweis, Höhere Fachprüfungen mit eidgenössischem Diplom

<sup>41</sup> Im Kanton Bern gibt es fünf Zentren, an denen das BVS absolviert werden kann. In der Stadt Bern wird der Unterricht des BVS an der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule (BFF) erteilt.

und Höhere Fachschulen). Die Zulassungsbedingungen variieren je nach Schule und Ausbildungsgang.<sup>42</sup>

Zur Quartärstufe werden die Erwachsenenbildung und die Weiterbildung gezählt.

## 4 Selektionsentscheide

In der Volksschule – vom Kindergarten bis in die Sekundarstufe I – werden eine Vielzahl an Selektionsentscheiden gefällt, in welche die verschiedensten Akteurinnen und Akteure – so auch Lehrpersonen – involviert sind. In der Folge werden diese Selektionsentscheide erläutert.

### 4.1 Selektionsentscheide im Kindergarten

Gemäss KGG hat jedes Kind das Recht, mindestens ein Jahr lang den Kindergarten zu besuchen, wobei der Besuch freiwillig ist (Art. 4 KGG). Grundsätzlich sollen «Kinder, die behindert sind, deren Verhalten Schwierigkeiten bereitet oder deren Entwicklungsstand auffällig ist» (Art. 6 Abs. 1 KGG), innerhalb der Kindergartenklassen gefördert und betreut werden. Falls «notwendig und möglich», kann zu ihrer Förderung speziell geschultes Personal beigezogen werden, oder das Kind kann in eine «besondere Kindergartenklasse» versetzt werden (Art. 6 Abs. 2 KGG). Ob ein Kind in den Kindergarten aufgenommen wird oder nicht, entscheidet die Kindergartenkommission, nach Anhörung der Eltern und der Kindergärtnerin sowie unter Beizug der Erziehungsberatungsstelle, des Jugendpsychiatrischen Dienstes oder des Schularztes (Art. 6 Abs. 3 KGG; Art. 14 Bst. h KGV).

Während des Kindergartenjahrs wird entschieden, ob ein Kind in eine Regelklasse der Primarschule eintreten kann, ob es die Kleinklasse D (Einschulungsklasse) besucht oder ob es um ein Jahr «zurückgestellt» wird. Der Besuch der Kleinklasse D, in welcher das Pensum des ersten Schuljahrs auf zwei Jahre verteilt wird (vgl. Kapitel 3.2.3), wird von der Schulkommission nach Anhörung der Lehrperson und der gesetzlichen Vertretung des Kindes beschlossen (Art. 3 Abs. 1 Dekret Besondere Klassen). Über die «Rückstellung» entscheidet ebenfalls die Schulkommission (Art. 21 Bst. I VSV). Kinder, die zurückgestellt werden, deren Schuleintritt also um ein Jahr hinausgeschoben wird, sollen den Kindergarten bis zum Schuleintritt besuchen können (Art. 4 Abs. 2 KGG).

<sup>42</sup> Vgl. für die Hochschulen [www.erz.be.ch/site/index/schule-lehre-studium/sls-hochschule-index.htm](http://www.erz.be.ch/site/index/schule-lehre-studium/sls-hochschule-index.htm) [Zugriff: 13.8.2007] und für die Höhere Berufsbildung [www.erz.be.ch/site/index/schule-lehre-studium/sls-weiterbildung-index.htm](http://www.erz.be.ch/site/index/schule-lehre-studium/sls-weiterbildung-index.htm) [Zugriff 13.8.2007].

Ansonsten werden während der Kindergartenzeit keine Selektionsentscheide gefällt. Anders als im Falle der Schule sind die im Lehrplan Kindergarten formulierten Ziele nicht als verbindliche Lernziele, sondern als «Richtziele» formuliert, deren Erreichung «angestrebt» wird (LP KG, 10).

### 4.2 Schullaufbahnentscheide

Selektionsentscheide oder «Schullaufbahnentscheide», die in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I gefällt werden, sind – wie auch Fragen der Beurteilung – in der DVBS geregelt.<sup>43</sup> In diesem Kapitel werden zunächst alle Schullaufbahnentscheide aufgeführt. In den darauf folgenden Kapiteln werden die wichtigsten Entscheide erläutert, die für Lehrpersonen der Primarstufe und der Sekundarstufe I relevant sind.

Gemäss DVBS gelten im deutschsprachigen Kantonsteil folgende «Ereignisse» als Schullaufbahnentscheide (Art. 22 Abs. 1 DVBS 2004):

- Der Übertritt ins nächste Schuljahr oder Semester
- das Wiederholen eines Schuljahres
- das Überspringen eines Schuljahres
- die Arbeit mit individuellen Lernzielen
- die Zuweisung zu Spezialunterricht
- der Wechsel von einer Regelklasse in eine besondere Klasse oder umgekehrt
- die Zuweisung zu oder das Verbleiben in einem Schultyp oder Niveaufach der Sekundarstufe I
- der Wechsel in einen anderen Schultyp oder in ein anderes Niveaufach der Sekundarstufe I
- der Besuch der 9. Klasse als 10. Schuljahr
- der Besuch der Mittelschulvorbereitung (MSV)
- der Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr
- der Übertritt in die Handelsmittelschulen, in die Fachmittelschulen mit Fachmaturität und in die Berufsmaturitätsschulen

Schullaufbahnentscheide werden von der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz beantragt und von der Schulkommission beschlossen (Art. 14 Abs. 3 VSV und Art. 22 Abs. 2 DVBS). Basis der Anträge der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz sind Lernzieldefinitionen und Beurteilungen der einzelnen Lehrpersonen, die faktisch der Antragsformulierung zugrunde liegen. Die Lehrperson hat also einen entscheidenden Einfluss auf die Schullaufbahnentscheide (vgl. Kapitel 5.2.5). Jeder dieser Entscheide ist ein Prozess, bei dem verschiedene Akteure mitwirken: Lehrpersonen, Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz, Schulkommission, Erziehungsberatung, Eltern und Schüler bzw. Schülerin.

<sup>43</sup> Selektionsentscheide, die im Kindergarten gefällt werden, sind in der DVBS nicht erwähnt.

### 4.3 Primarstufe

Zusätzlich zu jenen Selektionsentscheiden, die alle Lehrpersonen der Volksschule fällen müssen – der Übertritt ins nächste Semester oder Schuljahr, das Wiederholen oder Überspringen eines Schuljahrs, die Arbeit mit ILZ, die Zuweisung zu Spezialunterricht und der Wechsel von der Regelklasse in eine besondere Klasse – müssen Lehrpersonen der 5. und 6. Klassen der Primarstufe die Primarschülerinnen und -schüler zu einem Schultyp oder Niveaufach der Sekundarstufe I zuweisen. Sie nehmen also einen der folgenreichsten Selektionsentscheide vor.

Das Übertrittsverfahren beginnt Anfang der 5. Klasse mit der Information der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler über das Verfahren und die möglichen Ausbildungsgänge auf der Sekundarstufe I (vgl. Abbildung 3).<sup>44</sup>

Abbildung 3: Übertrittsverfahren von der Primar- zur Sekundarstufe I

Wann	Was	Wer
5. Schuljahr		
1. Semester	Information über das Übertrittsverfahren und die möglichen Bildungsgänge in der Sekundarstufe I	Lehrkräfte der abgebenden Schulen
6. Schuljahr		
1. Semester	Orientierungsarbeiten	Lehrkräfte der abgebenden und der aufnehmenden Schulen
Ende 1. Semester	Abgabe des Übertrittsberichts und des Übertrittsprotokolls an die Eltern	Klassenlehrkraft
	Übertrittsgespräch	Klassenlehrkraft
vor Ende Februar	allfälliges Einigungsgespräch	Klassenlehrkraft und Schulkommission
bis Ende März	Übertrittsentscheid	Schulkommission

Quelle: Anhang 3 DVBS

Im 1. Semester des 6. Schuljahrs schliessen die standardisierten «Orientierungsarbeiten» an, die eine klassenübergreifende Überprüfung des Beurteilungsmassstabes der einzelnen Lehrperson gewähren sollen, aber nicht in die Übertrittsentscheide einfließen dürfen (Art. 28 DVBS). Am Ende des 1. Semesters des 6. Schuljahrs fasst die Klassenlehrperson unter Einbezug der «übrigen an

<sup>44</sup> Das Verfahren für den Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I wird in den Artikeln 25–39 der DVBS geregelt.

der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte» für jede Schülerin und jeden Schüler einen «Übertrittsbericht», der «Auskunft gibt über die Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik sowie über das Arbeits- und Lernverhalten im vergangenen Semester» (Art. 31 Abs. 1; Art. 32 Abs. 2 Bst. a DVBS). Aufgrund der im Übertrittsbericht festgehaltenen Beurteilung und der «Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung» des Kindes, schreibt die Klassenlehrperson eine Zuweisungsempfehlung für das 7. Schuljahr, in der sie festhält, für welches Niveau («Real» oder «Sekundar») der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik sie das Kind empfiehlt und welchem Schultyp («Real» oder «Sekundar») das Kind ihrer Meinung nach generell zugeteilt werden soll (Art. 32 Abs. 1 DVBS). Wird eine Schülerin, ein Schüler in mehr als einem Fach auf Sekundarniveau eingestuft, wird sie oder er für den Schultyp «Sekundar» vorgeschlagen.

Die Lehrperson trägt ihre Zuweisungsempfehlung in ein «Übertrittsprotokoll» ein. Anschliessend reicht sie das Formular zuerst an die Schülerin oder den Schüler, dann an die Erziehungsberechtigten weiter, die ihren Zuweisungswunsch ebenfalls festhalten. Danach findet zwischen der Klassenlehrperson und eventuell weiteren Lehrpersonen sowie der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern ein «Übertrittsgespräch» statt, an dem ein gemeinsamer Zuweisungsantrag formuliert wird (Art. 34 DVBS). Kommt im Übertrittsgespräch kein gemeinsamer Antrag zustande, wird ein «Einigungsgespräch» angesetzt. Wird auch in diesem Gespräch kein Konsens erreicht, stellen die Lehrperson und die Eltern separate Anträge, über welche die Schulkommission der abgebenden Primarschule endgültig entscheidet (Art. 35 DVBS).<sup>45</sup> Gegen diesen Entscheid der Schulkommission können die Eltern beim zuständigen Inspektorat Beschwerde einreichen.

Das 1. Semester des 7. Schuljahrs wird für Sekundarschülerinnen und -schüler als «Probese­mester» angesehen, erst danach erfolgt eine dauerhafte Zuweisung zum Sekundarniveau (Art. 37 Abs. 1 DVBS).

Ein Blick auf die Bildungsstatistiken zeigt, dass im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern im Jahr 2006 im Durchschnitt rund 44 Prozent aller Schülerinnen und Schüler dem Real- und 56 Prozent dem Sekundarniveau zugeteilt wurden (ERZ 2007a).<sup>46</sup> Es zeigt sich, dass die Übertrittsquoten von Region zu Region variieren. Besonders stark ist die Differenz zwischen dem deutsch- und dem französischsprachigen Kantonsteil. Der Sekundarübertrittsquote des deutschsprachigen Kantonsteils von 56 Prozent steht die Quote des französischsprachigen Kantonsteils von 76 Prozent gegenüber. Noch stärker sind die Variationen zwischen verschiedenen Schulhäusern bzw. Quartieren in der Stadt Bern. Im Durchschnitt traten im Jahr 2005 56 Prozent der Stadtberner Primarschülerinnen und -schüler ins Sekundarniveau über, wobei diese Quote im Schulkreis

<sup>45</sup> Zur Partizipation der Eltern am Übertrittsverfahren im Kanton Bern vgl. Wälti (2002).

<sup>46</sup> Besondere Klassen (Kleinklassen) und Sonderschulklassen wurden bei dieser Berechnung nicht mitberücksichtigt.

Manuel rund 77 Prozent und im Schulkreis Tscharnergut lediglich 32 Prozent betrug (Schulamts Bern 2005).

Die statistischen Befunde der Stadt Bern zeigen, dass in den Jahren 2002 bis 2005 im Durchschnitt in 3,6 Prozent aller Übertrittsentscheide ein Einigungsgespräch nötig war (27 Gespräche von 753 Übertritten). In 12 dieser Gespräche (41 Prozent) konnte zwischen der Lehrperson und den Eltern keine Einigung erzielt werden. Der daraufhin gefällte Entscheid der Schulkommission fiel durchschnittlich in knapp zwei Fällen (15 Prozent) zugunsten des Wunsches der Eltern und in knapp 10 Fällen (85 Prozent) gemäss dem Vorschlag der Lehrperson aus. Von den Eltern, deren Wunsch von der Schulkommission nicht berücksichtigt wurde, reichten 7 Eltern (18 Prozent) eine Beschwerde beim Inspektorat ein, wobei diese lediglich in einem Fall gutgeheissen wurde (Schulamts Bern 2005).

Das Projekt «Reorganisation der Sekundarstufe I», das im Rahmen der «VSG-Totalrevision 2012» von der ERZ durchgeführt wird, sieht eine Evaluation des Übertrittsverfahrens vor, der das Ziel zugrunde liegt, den Selektionsdruck zu vermindern.<sup>47</sup>

## 4.4 Sekundarstufe I

In der Folge wird auf die wichtigsten Selektionsentscheide eingegangen, in die Lehrpersonen der Sekundarstufe I involviert sind.

### 4.4.1 Promotion, Wiederholung und Niveauwechsel

Hat eine Sekundarschülerin, ein Sekundarschüler in mehr als zwei der promotionsrelevanten Fächern oder Teilgebieten oder aber in zwei Niveaufächern in zwei aufeinander folgenden Semestern eine Note schlechter als 4 erreicht, wird sie oder er nicht ins nächste Schuljahr versetzt (Art. 40 Abs. 2 DVBS). In diesem Fall müssen entweder die vergangenen zwei Semester wiederholt werden oder es folgt eine Abstufung zur Realschülerin oder zum Realschüler (40 Abs. 1 DVBS).<sup>48</sup> In den Schulmodellen 3a, 3b oder 4, in denen Auf- und Abstiege in einzelnen Niveaufächern möglich sind, erfolgt der Abstieg in einem Fach vom Sekundar- ins Realniveau, wenn in diesem Fach in zwei aufeinander folgenden Semestern im Beurteilungsbereich eine Note schlechter als 4 erreicht wurde. In diesem Fall wird die Schülerin oder der Schüler im entsprechenden Fach abgestuft und

<sup>47</sup> Vgl. [www.erz.be.ch/site/index/fachportal-bildung/fb-kindergartenvolksschule-index/fb-volksschule-projekte/fb-volksschule-projekte-sekundarstufe.htm](http://www.erz.be.ch/site/index/fachportal-bildung/fb-kindergartenvolksschule-index/fb-volksschule-projekte/fb-volksschule-projekte-sekundarstufe.htm) [Zugriff: 14.8.2007].

<sup>48</sup> Eine Wiederholung des Schuljahrs ist in der obligatorischen Schulzeit nur einmal möglich, das heisst, die Volksschule kann nur zehn Jahre lang besucht werden. Ausgenommen davon ist der Besuch der Kleinklasse D, bei der das 1. Schuljahr auf zwei Jahre verteilt wird. Diese beiden Schuljahre gelten als eines.

besucht fortan den Unterricht auf Realniveau (Art. 43 Abs. 1 DVBS).<sup>49</sup> Eine Realschülerin oder ein Realschüler wird nicht ins nächste Semester bzw. Schuljahr versetzt, wenn sie oder er in zwei aufeinander folgenden Semestern in der Hälfte der Fächer oder Teilgebiete eine Note schlechter als 4 erhält. Sie oder er muss dann die letzten beiden Semester wiederholen (Art. 41 DVBS).<sup>50</sup>

Für die Aufstufung einer Realschülerin, eines Realschülers zur Sekundarschülerin, zum Sekundarschüler gibt es keine fixen Leistungskriterien. In der DVBS findet sich lediglich der Hinweis, dass die «begründete Annahme» bestehen muss, dass die Schülerin, der Schüler den «erhöhten Anforderungen» (Art. 42 DVBS) genügen wird. Im Hinblick auf einen möglichen Wechsel vom Real- zum Sekundarschulniveau in den Niveaufächern kann – in den Modellen 3a, 3b und 4 – zusätzlich ein «Förderunterricht» angeboten werden (vgl. Kapitel 3.2.4).

Ein Wechsel vom Real- ins Sekundarniveau oder umgekehrt – sei es in einem Niveaufach oder des gesamten Schultyps – ist auf Beginn jedes Semesters möglich (Art. 6 Verordnung Zusammenarbeitsformen).

Zu den Niveauwechseln im Kanton Bern und einem entsprechenden Vergleich der Schulmodelle existieren keine statistischen Daten, weshalb an dieser Stelle lediglich auf die Stadt Bern eingegangen wird. In den Schuljahren 1998/99 bis 2004/05 haben in der Stadt Bern durchschnittlich 3,14 Prozent aller Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Französisch oder Mathematik das Niveau gewechselt.<sup>51</sup> Die meisten Wechsel erfolgten im 7. Schuljahr, während im 8. weniger und im 9. kaum noch Wechsel stattfanden.<sup>52</sup> Am häufigsten wurde im Fach Mathematik gewechselt, im Fach Deutsch hingegen fanden die wenigsten Wechsel statt. Die Niveauwechsel der einzelnen Fächer erfolgten in beide Richtungen, das heisst vom Sekundar- zum Realniveau und umgekehrt. Anhand der Statistik lässt sich allerdings nicht eindeutig bestimmen, in welche Richtung mehr Wechsel erfolgten (Stadt Bern 2000, A120; 2002, A134; 2004, 139).

<sup>49</sup> Im Modell 4 wird diese Schülerin, dieser Schüler nach den Leistungszielen des Realniveaus unterrichtet.

<sup>50</sup> Gemäss der DVBS soll für die Realschule «eine grosszügige Promotionsbestimmung gelten, da es meist nicht sinnvoll ist, in diesem Schultyp gegen Ende der Schulzeit noch Wiederholungen des Schuljahres anzuordnen» (Kommentar zu Art. 40 und 41 DVBS).

<sup>51</sup> Leider existieren keine schülerbezogenen Daten. Es ist lediglich bekannt, wie viele Schülerinnen und Schüler das Niveau in jedem einzelnen Fach gewechselt haben; ob jemand in zwei Fächern gleichzeitig gewechselt hat, ist aus den Daten nicht ersichtlich. Das Schulamt der Stadt Bern publiziert in den entsprechenden Jahresberichten höhere Übertrittszahlen, denen jedoch unseres Erachtens unzulässige Berechnungen zugrunde liegen (Stadt Bern 2000, A121; 2002, A135; 2003, A131; 2004, 140; 2005; 173).

<sup>52</sup> Im Schuljahr 2004/05 beispielsweise wechselten in den Fächern Deutsch, Französisch bzw. Mathematik im Durchschnitt 5,96 Prozent aller Schülerinnen und Schüler der 7. Klasse das Niveau, während es bei den 9. Klassen nur 0,48 Prozent aller Schülerinnen und Schüler waren.

Betrachtet man die Schultypenwechsel, die von den Schülerinnen und Schülern eines Jahrganges während der gesamten Schulzeit auf der Sekundarstufe I vollzogen wurden, so überwogen bei den Austrittsjahrgängen 1999, 2000, 2001 und 2005 die Wechsel vom Schultyp «Real» in den Schultyp «Sekundar», während es für die Austrittsjahrgänge 2002 und 2004 umgekehrt war. Beim Austrittsjahrgang 2003 hielten sich die beiden Wechsel die Waage (Stadt Bern 2005, 173).

Ein Vergleich der Schulmodelle hinsichtlich ihrer Durchlässigkeit zeigt, dass im erhobenen Zeitraum in den Modellen 3b und 4 – mit wenigen Ausnahmen – mehr Wechsel in den Niveaufächern stattfanden als im Modell 3a. Schülerinnen und Schüler, die einem Niveau zugeteilt waren und ein Fach im jeweils anderen Niveau belegten, also eine Mischform besuchten, waren in den Schuljahren 1999/2000, 2000/01, 2001/02 und 2002/03 im Modell 4 und in den Schuljahren 1998/99, 2003/04 und 2004/05 im Modell 3b am häufigsten. Im Modell 3a waren sie generell am wenigsten häufig vertreten. Wechsel des gesamten Schultyps kamen bei den Austrittsjahrgängen 1999, 2000 und 2001 im Modell 3a und beim Austrittsjahrgang 2002 im Modell 4 und bei den Austrittsjahrgängen 2003, 2004 und 2005 im Modell 3b am häufigsten vor (Stadt Bern 2000, A121; 2002, A135; 2003, A131; 2004, 140; 2005; 173).

#### 4.4.2 Übergang von der Sekundarstufe I zu weiterführenden Schulen

Die Vorbereitung auf den Besuch einer weiterführenden Schule (Berufsmaturitätsschule, Fachmittelschule oder Maturitätsschule) kann durch die «Mittelschulvorbereitung» (MSV) unterstützt werden, wobei die Zuweisung in diese ebenfalls einen Schullaufbahnentscheid darstellt (vgl. Kapitel 4.2). Die MSV ist vorgesehen als Erweiterung und Vertiefung des obligatorischen Unterrichts. In der Stadt Bern erfolgt sie durch «innere Differenzierung und zusätzlichen Unterricht» im 8. und 9. Schuljahr (Art. 10 Abs. 1 SR).

Für den Besuch des *gymnasialen Unterrichts* im 9. Schuljahr stellt die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz im 8. Schuljahr einen Antrag an die Schulkommission der abgebenden Schule (Art. 4 MaSDV). Grundlage für einen Antrag bildet die Beurteilung der Sachkompetenz und des Arbeits- und Lernverhaltens<sup>53</sup> in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und «Natur – Mensch – Mitwelt» (NMM) des obligatorischen Unterrichts (Art. 3 MaSDV). Die Schulkommission beschliesst über diesen Antrag und damit über die prüfungsfreie Zulassung zum gymnasialen Unterricht (Art. 4 und 5 Abs. 1 MaSDV). Beantragt die Lehrerschaft den Übertritt des Schülers oder der Schülerin in den gymnasialen Unterricht nicht, hat die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler die Möglichkeit, an einer Maturitätsschule eine Prüfung zu absolvieren (Art. 5 Abs. 2 MaSDV). Das erste Semester des gymnasialen Unterrichts ist ein Probesemester (Art. 10 MaSDV). Auf Beginn des

<sup>53</sup> Das Sozialverhalten, das in der Semesterbeurteilung auch beurteilt wird, ist für diesen Selektionsentscheid nicht relevant.

10. Schuljahrs erfolgt – bei Erfüllen der Promotionsbedingungen – der prüfungsfreie Übertritt in die Maturitätsschule.

Der Zugang zur *Fachmittelschule (FMS)* erfolgt nach dem abgeschlossenen 9. Sekundarschuljahr durch eine Empfehlung durch die Lehrperson und – bei knappen Ausbildungsplätzen – durch eine zusätzliche Prüfung (ERZ 2006a).

In die *Berufsmittelschule BMS I* (drei bis vierjährig) wird aufgenommen, wer im 9. Schuljahr den gymnasialen Unterricht besucht hat, von der Sekundarlehrperson bezüglich Sachkompetenz sowie Arbeits- und Lernverhalten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und NMM als geeignet beurteilt wird, oder wer eine Aufnahmeprüfung bestanden hat (ERZ 2006b). Voraussetzung ist der Abschluss eines Lehrvertrages. Bedingung für die *BMS 2* (ein- bis zweijährig) ist eine mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossene Lehre und das Bestehen einer Aufnahmeprüfung oder eines Aufnahmegesprächs (ebd.).

#### 4.4.3 Übergang in die Berufsausbildung und in die Erwerbsarbeit

Der Übergang in die Berufsausbildung nach der obligatorischen Schulzeit wird im Kanton Bern ab der 8. Klasse durch die «Berufswahlvorbereitung» eingeleitet. Sie soll den Schülerinnen und Schülern «die Entscheidung über die weitere Ausbildung ermöglichen» (LP VS, ZUS 10). «Die Berufswahlvorbereitung wird gemäss Konzept der Schule in den obligatorischen Unterricht integriert.» (Ebd.) Mindestens teilweise soll der Unterricht unter den Themen «Zukunft» und «Arbeitswelten» im Fach NMM im 7.–9. Schuljahr – mit Schwerpunkt im 8. Schuljahr – stattfinden (ebd. und LP VS, NMM 44; 53). Im 8. und 9. Schuljahr haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in unterschiedlichen Betrieben und Institutionen eine «Schnupperlehre» zu absolvieren, die im Rahmen des Faches NMM vor- und nachbereitet wird (LP VS, ZUS 12). Die Jugendlichen werden bei ihrer Berufswahl zusätzlich durch die Berufs- und Laufbahnberatung unterstützt (LP VS, ZUS 11).

Die Voraussetzungen für den Zugang zu einer Lehre variieren mit dem Anspruchsniveau der Lehre: «Für anspruchsvolle Berufslehren ist ein Sekundarschulabschluss oder ein Realschulabschluss mit einem zusätzlichen berufsvorbereitenden Schuljahr erforderlich» (ERZ 2007b, 5). Für weniger anspruchsvolle Berufslehren genügt ein Realschulabschluss. Der Zugang zur Berufsschule<sup>54</sup> im Anschluss an das 9. Schuljahr erfolgt ohne Prüfung, er wird durch die Anstellung als Lehrling ermöglicht.

Schülerinnen und Schüler, die sich für den Besuch des berufsvorbereitenden Schuljahrs (BVS) interessieren, müssen sich bei der für die Gemeinde des Wohnorts zuständigen Berufsvorbereitungsschule mit einer Schülerselbstbeurteilung, einer aktuellen Lehrerbeurteilung und dem Zeug-

<sup>54</sup> Die Berufsschule wird von allen Lehrlingen besucht (vgl. Kapitel 3.3.2).

nis sowie dem Lernbericht des 8. Schuljahrs bewerben. Die Schulleitung der aufnehmenden Schule prüft die Unterlagen und entscheidet dann «über die Aufnahme und die Zuteilung zu einem der drei Schwerpunkte» (ERZ 2007c, 5).

## 5 Lehrperson

### 5.1 Ausbildung der Volksschullehrpersonen

Volksschullehrpersonen wurden im Kanton Bern bis vor wenigen Jahren in unterschiedlichen Institutionen ausgebildet.

Die Ausbildung der Kindergärtnerinnen fand ab 1877 an der Neuen Mädchenschule in Bern statt und dauerte ein Jahr. Ab 1927 bot die Stadt Bern an der Höheren Töchterschule Monbijou zusätzlich eine zweijährige Kindergärtnerinnenausbildung an. 1971 wurde die Ausbildung auf drei Jahre verlängert und es wurden in Spiez und Biel zwei weitere kantonale Kindergärtnerinnenseminare gegründet (Nuspliger/Marcet 1982).

Primarlehrpersonen wurden im Kanton Bern seit dem Beginn der Primarlehrerinnen- und -lehrerbildung in den 1830er-Jahren bis zum Jahr 2002 an Lehrerseminaren ausgebildet. Die seminaristische Ausbildung dauerte zunächst zwei, ab 1837 drei, ab 1880 vier und ab 1978 fünf Jahre. In Zeiten des Lehrermangels wurden in unregelmässigen Abständen von Anfang der 1950er- bis Anfang der 1970er-Jahre zudem einjährige Sonderkurse für Maturandinnen und Maturanden sowie zweijährige Umschulungskurse für Berufsleute durchgeführt, mit denen das Patent für die Primarschule erworben werden konnte (Criblez 2002).

Die Ausbildung der Sekundarlehrpersonen war im Kanton Bern stets an der Universität angesiedelt. Die Frage, ob die Sekundarlehrpersonen an einer Universität oder ausserhalb von ihr ausgebildet werden sollen, sorgte im Kanton jedoch von Anfang an immer wieder für politische Diskussionen (Messerli 2002). Sekundarlehrpersonen waren ab 1863 zunächst als Hörerinnen und Hörer an der Universität zugelassen; 1878 wurde innerhalb der Universität eine so genannte «Lehramtsschule» geschaffen, die 1967 ins «Sekundarlehramt» umbenannt wurde (Wissmann 2004).

Im Oktober 2001 startete die neue «Lehrerinnen- und Lehrerbildung» (LLB), die der Universität angegliedert war. In ihr wurden die Lehrerinnen- und Lehrerausbildungen aller Stufen – vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe I – zusammengefasst. Die LLB bedeutete also das Ende der Seminare und des Sekundarlehramts. Ziel der Neuschaffung war die Tertiärisierung der gesamten Lehrerinnen- und Lehrerausbildung.

Schliesslich öffnete die PHBern am 1. September 2005 ihre Tore. Damit wurde die tertiarisierte Lehrerinnen- und Lehrerausbildung einer eigenständigen, von der Universität unabhängigen Institution übergeben. Neu kamen auch die Ausbildungen der Gymnasiallehrpersonen sowie der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen hinzu.

### 5.2 Auftrag und Aufgaben der Lehrperson

Zentrale Akteurin im Bildungswesen ist die Lehrperson, mit deren Auftrag und Aufgaben sich das folgende Kapitel beschäftigt.

Gemäss dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) umfasst der Bildungsauftrag der Lehrkräfte folgende Aspekte (Art. 17 Abs. 2 LAG):<sup>55</sup>

- Unterrichten, Erziehen, Beraten und Begleiten
- Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung
- Zusammenarbeit
- Weiterbildung

Während der erste Auftrag sich auf die direkte Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern bezieht und die Kernaufgabe der Lehrperson darstellt, umfassen die drei übrigen Punkte Bereiche, die jenseits des unmittelbaren Unterrichts stattfinden.<sup>56</sup>

Bevor in der Folge auf die Bereiche Mitarbeit, Zusammenarbeit und Weiterbildung eingegangen wird, sollen der unterrichtsbezogene Auftrag und die sich daraus ergebenden Aufgaben der Lehrperson beleuchtet werden. Nach der Beschreibung der im Lehrplan festgehaltenen Unterrichtsinhalte wird der Fokus – wie erwähnt – auf Fördern und Selegieren und die damit zusammenhängenden Aufgaben des Beurteilens sowie das Erstellen von Diagnosen und Prognosen gerichtet. Der Schwerpunkt wird also etwas anders gelegt, als es die rechtlichen Grundlagen nahelegen würden: Im LAG werden keine selektionsbezogenen Aufgaben aufgeführt, sie finden lediglich in der LAV Erwähnung, in der die vier Bereiche präzisiert werden. In den Erläuterungen zum «Unterrichten» wird unter anderem die Aufgabe des Beurteilens der Schülerinnen und Schüler genannt, wobei diese «der Analyse, der Diagnose, der Förderung des Lernens und der Selektion» diene (Art. 53 Abs. 3 LAV).

<sup>55</sup> Die vier Aufträge werden in den Artikeln 52 bis 59 der LAV ausformuliert.

<sup>56</sup> Gemäss Art. 60 des LAV sind für das Unterrichten, Erziehen, Beraten und Begleiten rund 85 Prozent, für die Mitarbeit und die Zusammenarbeit rund 12 Prozent und für die Weiterbildung rund 3 Prozent der Jahresarbeitszeit einzusetzen.

### 5.2.1 Unterrichtsinhalte

Die Ziele, Inhalte und Pensen für die einzelnen Schuljahre der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden im Lehrplan Volksschule bestimmt (Art. 9; 12 VSG), jene für den Kindergarten im Lehrplan Kindergarten.

Der *Lehrplan Volksschule* konkretisiert die Inhalte des VSGs für den Schulalltag (LP VS, Einführung 1). Er enthält neben den «Leitideen» und den «Allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen» sieben «Fachlehrpläne» (NMM<sup>57</sup>, Deutsch, Fremdsprachen<sup>58</sup>, Mathematik, Gestalten, Musik, Sport). Diese bilden die Grundlage für den «Unterrichtsstoff». Zudem werden am Ende des Lehrplans «zusätzliche Aufgaben» umschrieben, die wie die genannten Fächer zum obligatorischen Unterricht gehören und von den Lehrpersonen wahrgenommen werden müssen (LP VS, ZUS 1). Sie umfassen Gesundheitsförderung, Sexualerziehung, Interkulturelle Erziehung, Medienerziehung und Verkehrsunterricht; vom 7. bis zum 9. Schuljahr kommen die Informatik und die Berufswahlvorbereitung dazu (LP VS, ZUS 1).

Mit Ausnahme der Fremdsprachen werden an der Volksschule im «obligatorischen Unterricht» auf den verschiedenen Stufen alle Schülerinnen und Schüler in den gleichen Fächern unterrichtet (LP VS, AHB 7f.). Die im Lehrplan formulierten Richtziele, Grobziele und Inhalte des Unterrichts auf dem Realniveau unterscheiden sich von denen der Sekundarschule nur im Fach Mathematik und in den Fremdsprachen. In den übrigen Fachlehrplänen und den zusätzlichen Aufgaben findet sich keine Differenzierung. Die Ausgestaltung der Unterschiede bleibt also den Lehrpersonen überlassen.

Neben dem obligatorischen Unterricht gehört auch der «fakultative Unterricht» zum «Fächerkanon» (LP VS, AHB 7ff.). Er soll eine Vertiefung und Erweiterung des obligatorischen Unterrichts ermöglichen. Auf der Primarstufe gehören zum fakultativen Unterricht Musik und Gestalten, auf der Sekundarstufe I individuelle Lernförderung, Mittelschulvorbereitung (im Sekundarniveau), Englisch, Italienisch, Latein (im Sekundarniveau) sowie das «Angebot der Schule». Letzteres umfasst beispielsweise spezielle Kurse in Gestalten und Musik (z. B. Chor, Rockband etc.), Kurse zu bestimmten Themen (z. B. Gartenbau, Fotografie etc.) oder Theater-, Musicalprojekte etc. (LP VS, AHB 8ff.).

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern veröffentlicht regelmässig ein Lehrmittelverzeichnis, in dem die «obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel aufgeführt» sind (LP VS, AHB 22). Die

<sup>57</sup> Als Inhalte, die das Fach im Wesentlichen umfasst, werden «Mensch, Gesellschaft, Religion, Ethik, Natur, Umwelt, Technik, Wirtschaft und Hauswirtschaft» genannt (Art. 2 Abs. 1 Bst. a VSV).

<sup>58</sup> Zu den Fremdsprachen gehören Französisch, Englisch und Italienisch.

Lehrpersonen haben zudem die Möglichkeit, für «die Erarbeitung der Lehrplanziele» weitere Lehrmittel ergänzend einzusetzen (ebd.).

Im *Lehrplan Kindergarten* sind Ziele formuliert, die sich an folgenden Entwicklungsbereichen orientieren: Wahrnehmung, Bewegungsmöglichkeiten, Sprachentwicklung, Entwicklung des Denkens, emotionale Entwicklung, soziale Entwicklung (LP KG, 9f.).

### 5.2.2 Förderung

In den rechtlichen Grundlagen wird der Begriff «Fördern» insbesondere im Zusammenhang mit der Förderung ausserhalb des regulären Unterrichts verwendet (vgl. z. B. «Förderunterricht», Kapitel 3.2.4, Art. 11b VSG). In dieser Publikation werden jedoch unter «Fördern» alle pädagogischen Tätigkeiten der Lehrperson verstanden.

Gemäss VSG hat die Schule die Familie bei der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Ausgehend von der «christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung» soll sie zur «harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen» beitragen. Sie soll in ihnen den «Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen» wecken. Dabei ist die «seelisch-geistige und körperliche» Integrität der Heranwachsenden zu schützen und ein Klima von «Achtung und Vertrauen» zu schaffen. Den Schülerinnen und Schülern sollen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, «welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen» (Art. 2 VSG).

Laut dem Lehrplan Volksschule besteht das primäre Ziel der Schule – und damit die wichtigste Aufgabe der Lehrperson – darin, die «Kinder und Jugendlichen auf deren Weg zur Mündigkeit» zu unterstützen, wobei sich diese in der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz zeige (LP VS, Leitideen 1).<sup>59</sup>

*Selbstkompetenz:* Gemäss den Leitideen zur Selbstkompetenz unterstützt die Schule «die Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zu selbstständigen Persönlichkeiten» (LP VS, Leitideen 2). Daraus resultiert für die Lehrperson die Aufgabe, die Selbstständigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler zu fördern, wobei sich Selbstständigkeit zum Beispiel in der Fähigkeit äussert, «ein eigenes Urteil zu bilden und allein oder gemeinsam mit anderen zu handeln» (ebd.) und entscheidungsfähig zu sein. Solche Entwicklungen verlangen eine «Atmosphäre des Wohlwollens und der Geborgenheit» (ebd.). Lehrpersonen haben zudem die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern den Aufbau persönlicher Werthaltungen und das Hinterfragen derselben zu ermöglichen, indem sie ihnen Wert-

<sup>59</sup> Die Förderung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz steht auch im Lehrplan Kindergarten im Zentrum. Zu jeder Kompetenz sind darin entsprechende Richtziele formuliert (LP KG, 13ff.).

haltungen vorleben und diese zur Diskussion stellen. Schliesslich sollen Lehrpersonen in ihrem Unterricht zentral die (sprachliche und nicht sprachliche) Ausdrucksfähigkeit des einzelnen Schülers, der einzelnen Schülerin fördern und deren Leistungsbereitschaft unterstützen.

*Sozialkompetenz:* In der Schule soll die Beziehungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler gefördert werden. Lehrpersonen haben den Auftrag, die Schule zu einem «sozialen Erfahrungsraum» (LP VS, Leitideen 3) werden zu lassen, in dem Regeln des Zusammenlebens angewendet werden und der Umgang mit Konflikten geübt wird. «Die Schule fördert Haltungen, welche Diskriminierung – sei es aufgrund des Geschlechts, der sozialen Herkunft, der Religion oder der Rasse – ablehnen. Sie setzt sich für die Solidarität gegenüber Benachteiligten ein.» (Ebd.) Durch das soziale Lernen im Rahmen der Schulklasse sollen unter Anleitung der Lehrperson Friedfertigkeit, Toleranz, Rücksichtnahme, Achtung und Respekt, aber auch Geduld, Gewaltlosigkeit, Einfühlungsvermögen, Hilfsbereitschaft, Verstehensbereitschaft, Ehrlichkeit, Engagement, Mut und Solidarität eingeübt und erworben werden können. In diesem Sinne soll die Lehrperson die Fähigkeit jedes einzelnen Schülers zur Zusammenarbeit durch geeignete Unterrichts- und Arbeitsformen fördern. Aufgabe der Lehrpersonen ist es zudem, die Schülerinnen und Schüler so weit zu bringen, dass sie fähig und bereit sind, «Aufgaben in Gemeinschaft und Gesellschaft zu übernehmen» (ebd.).

*Sachkompetenz:* Im Unterricht der Volksschule soll den Schülerinnen und Schülern eine «grundlegende Allgemeinbildung» (LP VS, Leitideen 4) vermittelt werden, die unter Berücksichtigung des «exemplarischen Prinzips» (ebd.) eine Vertiefung und Gesamtschau anstrebt, die sowohl das Überlieferte als auch die gegenwärtig und zukünftig geforderten Kompetenzen berücksichtigt. «Allgemeinbildung umfasst elementare fachbezogene Kenntnisse sowie die Fähigkeiten, Entwicklungen und Zusammenhänge zu erkennen und Erfahrungen und Erkenntnisse auf neue Situationen zu übertragen» (ebd.). Die Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass die Schule es ermöglicht, «das Lernen zu lernen» (ebd.) und damit auch «die lebenslange Lernbereitschaft und [...] die Offenheit Neuem gegenüber» (ebd.) zu entwickeln. Der schulische Unterricht muss die individuellen Stärken und Begabungsrichtungen berücksichtigen. Lehrpersonen fördern ihre Schülerinnen und Schüler gezielt; sie stärken durch gezielte Massnahmen sowohl diejenigen Schülerinnen und Schüler, die besondere Begabungen erkennen lassen, als auch jene, die nicht allen Anforderungen gewachsen sind.

Die Erziehung zur Mündigkeit und die Vermittlung der drei Kompetenzen sollen von der Lehrperson auch durch die Gestaltung des Unterrichts positiv beeinflusst werden. Dazu gehören die Schaffung einer «guten Lehr- und Unterrichtsatmosphäre» und die Förderung der folgenden grundlegenden Fähigkeiten (LP VS, AHB 19f.):

- Wahrnehmungs- und Erkenntnisfähigkeit
- sprachliche und gestalterische Ausdrucksfähigkeit

- körperliche Bewegungsfähigkeit
- Orientierungsfähigkeit in der sozialen, kulturellen und natürlichen Mitwelt
- Dialog- und Konfliktfähigkeit
- geistige Beweglichkeit (Flexibilität, Transfer) und Urteilsfähigkeit
- Handlungs-, Gestaltungs- und Mitwirkungsfähigkeiten.

Weitere Aufgaben, die in den Bereich des Förderns fallen, sind die «Förderung der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit» (ebd. 22) und der persönlichen Handschrift (ebd. 23). Schliesslich wird im Lehrplan auch auf die Notwendigkeit der Gleichstellung von Mädchen und Knaben und auf die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund eingegangen, die im Unterricht verwirklicht werden sollen (ebd. 24 und 28).

Die Leitideen des Lehrplans lassen erahnen, wie anspruchsvoll es ist, den verschiedenen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler einer Schulklasse gerecht zu werden. Die Idee der «Inneren Differenzierung» (ebd. 20) trägt dieser Schwierigkeit Rechnung. Sie soll der Lehrperson ein didaktisches Instrument bieten, um beide Aufgaben zufriedenstellend erfüllen zu können. Gemäss diesem Prinzip soll der Unterricht so organisiert werden, dass genügend Zeit bleibt für die individuelle Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie für die Beobachtung von deren Lernprozessen. Dadurch soll vermieden werden, dass einzelne Schülerinnen und Schüler unter- oder überfordert werden.

Das Vermitteln der genannten Kompetenzen geht mit den Aufgaben einher, die Schülerinnen und Schüler zu erziehen, zu beraten und zu begleiten (Art. 54–56 LAV).

### 5.2.3 Beurteilung

Bereits im Kindergarten hat die Lehrperson die Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler zu beurteilen. Im Lehrplan Kindergarten ist von «Beobachtungen» die Rede, welche die Lehrperson im Laufe des Schuljahrs macht. Diese «sollen helfen, Stärken und Begabungen, Schwächen und Defizite, Interessen und Bedürfnisse der Kinder zu erkennen und ihre Lern- und Entwicklungswege zu erfassen» (LP KG, 41). Beobachtungen sollen sich an den Richtzielen und Grobzielen des Lehrplans orientieren und sollen dokumentiert werden. Sie bilden «eine wichtige Grundlage und einen Ausgangspunkt für die Planung der Arbeit im Kindergarten», und sie dienen der «Information von anderen an der Bildung und Erziehung der Kinder beteiligten Personen» und bilden unter anderem die Grundlage für die Arbeit von Lehrpersonen, welche die Kinder im 1. Schuljahr übernehmen. Schliesslich bilden sie «eine Basis für die Begründung besonderer Massnahmen wie Abklärung durch die Erziehungsberatung, logopädische oder psychomotorische Förderung» (LP KG 41f.).

Die Aufgabe des Beurteilens in der Primarstufe und der Sekundarstufe I, auf die im Folgenden detaillierter eingegangen wird, findet im VSG (Art. 25 Abs. 1) in der LAV (Art. 53 Abs. 3) und im Lehr-

plan Volksschule Erwähnung. Mit der DVBS, die am 1. August 2003 in Kraft trat, wurde der Beurteilung – zusammen mit der Selektion – eine eigene Verordnung gewidmet, in der die verschiedenen Aspekte dieser Aufgabe detailliert geregelt sind. Dieses neue Beurteilungssystem wurde in der öffentlichen Diskussion und von im Volksschulbereich tätigen Personen «Schübe» (Schülerbeurteilung) genannt. Nach einer breiten Kritik vor allem vonseiten der Lehrpersonen wurde die Schülerbeurteilung auf den 1. August 2004 revidiert und die DVBS überarbeitet. Diese revidierte Form wird nun unter dem Namen «Beurteilung 04» diskutiert. In der Folge werden die wichtigsten in der DVBS enthaltenen Aspekte der Beurteilung vorgestellt.<sup>60</sup>

### Grundsätze, Gegenstand und Zweck der Beurteilung

Gemäss der DVBS erfolgt die Beurteilung

- «förderorientiert: sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
- lernzielorientiert: sie orientiert sich an den gesetzten Lernzielen,<sup>61</sup>
- umfassend: neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten<sup>62</sup> beurteilt,
- transparent: durch differenzierte Rückmeldungen, auch während des Semesters, wird die Beurteilung nachvollziehbar» (Art. 3 DVBS).

Diese allgemeinen Grundsätze werden unter der Abkürzung «FLUT» diskutiert (DVBS komm.).<sup>63</sup>

### Art der Beurteilung und zu beurteilende Fächer

Die Beurteilung soll die Sachkompetenz wie auch das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten berücksichtigen (Art. 4 Abs. 2 DVBS). Dabei wird die Sachkompetenz zuerst in Textform («sehr gut», «gut», «genügend», «ungenügend»), ab dem 3. Schuljahr zusätzlich mit Noten von 1 bis 6 («sehr schwach» bis «sehr gut») beurteilt (Art. 6 DVBS).

Während auf der Primarstufe die Leistungen und das Verhalten in allen obligatorischen Fächern beurteilt werden, sind es auf der Sekundarstufe I des deutschsprachigen Kantonsteils folgende

<sup>60</sup> Wir beziehen uns dabei auf die revidierte Version der DVBS (inkl. Änderungen vom 28. Mai 2004).

<sup>61</sup> Die Lernziele basieren auf den Zielen des Lehrplans für die Volksschule und werden von den Lehrpersonen bestimmt (Art. 5 DVBS).

<sup>62</sup> Zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten gehören die Elemente «Lernmotivation und Einsatz», «Konzentration, Aufmerksamkeit, Ausdauer» sowie «Zusammenarbeit und Selbstständigkeit» (vgl. Formulare «Beurteilungsbericht»; [www.erz.be.ch/site/index/fachportal-bildung/fb-kindergartenvolksschule-index/fb-volksschule-beurteilung04/fb-volksschule-beurteilung04-downloads.htm](http://www.erz.be.ch/site/index/fachportal-bildung/fb-kindergartenvolksschule-index/fb-volksschule-beurteilung04/fb-volksschule-beurteilung04-downloads.htm) [Zugriff: 17.8.2007]).

<sup>63</sup> FLUT steht für die Anfangsbuchstaben der vier Grundsätze.

Fächer und Teilgebiete: Deutsch, Französisch, Mathematik, NMM-Natur, NMM-Kultur/Gesellschaft, NMM-übergreifende Themenfelder/selbstständige Arbeit, bildnerisches Gestalten, technisches und/oder textiles Gestalten, Sport, Musik sowie jede weitere im Lehrplan ausgewiesene Fremdsprache (Art. 8 Abs. 1 und 2 DVBS).

### Elemente der Beurteilung

Zur Beurteilung gehören im Berner Volksschulwesen der durch die Lehrperson erstellte Beurteilungsbericht, Beurteilungen während des Semesters, die Selbstbeurteilung der Schülerin oder des Schülers und das Elterngespräch.

Im *Beurteilungsbericht*<sup>64</sup> werden die Beurteilung der Sachkompetenz sowie auch des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens (ALSV) in Noten oder Textform festgehalten (Art. 6 und Art. 9 DVBS). Er wird von der Klassenlehrperson «unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte» verfasst und auf der Primarstufe am Ende jedes Schuljahrs, auf der Sekundarstufe I am Ende jedes Semesters erstellt (Art. 19 Abs. 1 DVBS). Anschliessend verfasst die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz bezüglich des Beurteilungsberichts einen Antrag, über den die Schulkommission beschliesst (Art. 19 Abs. 3 DVBS). Die Klassenlehrperson führt für jede Schülerin und jeden Schüler eine «Dokumentenmappe», in der die Beurteilungsberichte zusammen mit Angaben zu Schulein- und -austritten aufbewahrt werden (Art. 21 Abs. 1 DVBS). Der Beurteilungsbericht bildet eine «massgebende» Grundlage für Schullaufbahnentscheide (vgl. z. B. Art. 32 DVBS).

Ergänzend zum Beurteilungsbericht werden *Beurteilungen während des Semesters* gegeben, die in Notenform, in frei formulierbarer Textform oder einer Kombination von beidem erfolgen (Art. 7 DVBS). Diese Beurteilungen sollen drei Zielen dienen: Erstens sollen sie der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen geben und so den Lernerfolg begünstigen. Zweitens sollen damit der Schülerin oder dem Schüler aufgrund von Lernkontrollen bilanzierende Rückmeldungen gegeben und somit eine Standortbestimmung ermöglicht werden. Und drittens erfolgen die Beurteilungen während des Semesters im Hinblick auf Übertrittsentscheide (Art. 7 Abs. 1 DVBS).

Die *Selbstbeurteilung* wurde in den Lehrplan von 1995 aufgenommen, der jenen von 1983 ablöste, sie ist auch in der DVBS gesetzlich verankert (LP VS, Leitideen 2; Art. 10 DVBS). Die Schülerinnen und Schüler sollen dabei ihre Sachkompetenz in den einzelnen Fächern und ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilen. Die Selbstbeurteilung wird vom Gesetzgeber einerseits als Förderinstrument betrachtet, das einen positiven Effekt auf die Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler ausübt (Art. 10 DVBS komm.) Andererseits soll sie auch im Hinblick auf Selektionsentscheide eingesetzt werden. So soll etwa die Zuweisung einer Schülerin oder eines

<sup>64</sup> Der Beurteilungsbericht entspricht dem früheren Zeugnis.

Schülers zu einem der Schultypen der Sekundarstufe I – zusätzlich zur Beurteilung der Lehrperson und den Beobachtungen der Eltern – auf der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers basieren (Art. 32 DVBS). Die Selbsteinschätzung hat mindestens einmal im Semester zu erfolgen (Art. 10 DVBS komm.), wobei Zeitpunkt und Form von der jeweiligen Lehrperson frei wählbar sind.<sup>65</sup>

Auch das *Elterngespräch* erscheint in der DVBS als «Beurteilungsform» (Anhang 2 DVBS). Es findet jährlich statt und soll der Information der Eltern über die «schulische Entwicklung» und das «Verhalten» der Schülerin oder des Schülers dienen. Grundlage der Gespräche sind die «Beobachtung der Lehrkräfte, die Arbeiten und die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie allenfalls der Beurteilungsbericht». In der Regel findet das Gespräch in Anwesenheit der Schülerin, des Schülers statt (Art. 17 DVBS). Eine besondere Bedeutung kommt dem Übertrittsgespräch Mitte des 6. Schuljahrs zu, an dem sich die Lehrperson, die Eltern und die Schülerin oder der Schüler darüber einigen, welchem Schultyp bzw. welchen Fächerniveaus der Sekundarstufe I die Schülerin oder der Schüler zugeteilt werden soll (vgl. Kapitel 4.3).

All diese Beurteilungen haben einen Einfluss auf Schullaufbahn- und somit auf Selektionsentscheide bzw. münden in solche. So werden aufgrund der Beurteilungen etwa Promotionen vorgenommen oder nicht vorgenommen, die Arbeit mit individuellen Lernzielen beschlossen, der Übertrittsentscheid von der Primar- in die Sekundarstufe I gefällt oder ein Niveauwechsel auf der Sekundarstufe I beantragt.

#### Förderorientierte versus selektionsorientierte Beurteilung

Theoretisch betrachtet, kann Beurteilung rein förderorientierten Charakter haben oder sie kann (auch) selektionsbezogen erfolgen. Im einen Fall wird sie zur Förderung des Lernens eingesetzt, im anderen Fall bildet sie die Basis für Selektionsentscheide.

Ein Blick in die *gesetzlichen Grundlagen* zeigt, dass hier beide Aspekte der Beurteilung auftreten, sie in den verschiedenen Dokumenten aber unterschiedlich stark gewichtet werden. So wird im VSG der selektionsbezogene Aspekt betont, indem festgehalten wird, dass den Schülerinnen und Schülern «periodisch Berichte und Zeugnisse» auszustellen sind, die der Schülerbeurteilung dienen und «Grundlagen für die weitere Schulung» – und damit also für Selektionsentscheide – bilden (Art. 25 Abs. 1 VSG). Im *Lehrplan* hingegen wird der förderbezogene Aspekt von Beurteilung

<sup>65</sup> Eine kritische Betrachtung des Instruments der Selbstbeurteilung findet sich bei Streckeisen/Hänzi/Hungerbühler (2007, 308ff.).

hervorgehoben, während der selektionsbezogene Aspekt keine explizite Erwähnung findet.<sup>66</sup> Beurteilung diene «in erster Linie der Analyse, Diagnose und Förderung des Lernens», soll «lernprozessbegleitend erfolgen» und den Schülerinnen und Schülern «den Lernzuwachs» sowie «allfällige Defizite» aufzeigen (LP VS, 20). Auch in den *«FLUT»-Grundsätzen* bleibt der selektionsbezogene Aspekt von Beurteilung unerwähnt (DVBS komm.).

In der LAV sowie in Artikel 4 der DVBS werden beide Aspekte betont. Der entsprechende Passus in der LAV ist identisch mit einem Satz im Lehrplan, mit der Ausnahme, dass in der LAV nicht nur steht, die Beurteilung diene «der Analyse, der Diagnose, der Förderung des Lernens», sondern zusätzlich auch «der Selektion» (Art. 53 Abs. 3 LAV). Auch in Artikel 4 der DVBS werden beide Aspekte genannt. Demnach dient die Beurteilung «der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn» (Art. 4 Abs. 3 DVBS).

Die Unterscheidung eines förder- und eines selektionsbezogenen Aspekts der Beurteilung ist Folge der in der zweiten Hälfte der 1980er-Jahre von der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) proklamierten Idee der «Entflechtung» des förder- und des selektionsbezogenen Aspekts der Beurteilung. Mit dem Ziel, eine «pädagogischere» Beurteilung in der Volksschule zu ermöglichen, wurde neu zwischen der «formativen», «lernprozessunterstützenden» und der «summativen», «bilanzierenden» Beurteilung unterschieden (Vögeli-Mantovani 1999, 26ff.).<sup>67</sup>

#### 5.2.4 Diagnose und Prognose

Aus den in den gesetzlichen Grundlagen und im Lehrplan formulierten Aufträgen lässt sich für Lehrpersonen der Primarstufe und der Sekundarstufe I die Aufgabe des Diagnostizierens ableiten, die mit jenen des Förderns, Beurteilens und Selegierens zusammenhängt. Im Lehrplan der Volksschule und in der LAV wird die «Diagnose» als eine Funktion der Beurteilung explizit erwähnt: Die Beurteilung «diene in erster Linie der Analyse, Diagnose und Förderung des Lernens»

<sup>66</sup> Zwar wird die formative von der summativen Beurteilung unterschieden (vgl. dazu unten), der Zusammenhang zwischen der summativen Beurteilung und Selektion wird allerdings nicht explizit gemacht.

<sup>67</sup> Der Initiative der Erziehungsdirektoren liegt die implizite Überzeugung zugrunde, dass Förder- und Selektionsprozesse zu stark ineinander verwickelt sind, ja, dass das Beurteilen etwas wenig Pädagogisches sei. Die Entflechtungsidee lässt sich als bildungspolitisches Interpretationsschema verstehen, das die Spannung zwischen Fördern und Auslesen verringern will. Im Buch «Fördern und Auslesen. Deutungsmuster von Lehrpersonen zu einem beruflichen Dilemma» wird die Idee der Entflechtung kritisch reflektiert und es wird aufgezeigt, dass diese – aus professionalisierungstheoretischer Sicht – nie bis in letzter Konsequenz gelingen kann (Streckeisen/Hänzi/Hungerbühler 2007, 306ff.).

(LP VS, AHB 20; Art. 53 Abs. 3 LAV). Lehrpersonen haben – gemäss DVBS – die Aufgabe, die schulische Leistung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten ihrer Schülerinnen und Schüler während des Semesters laufend zu beobachten (Art. 9a Abs. 1 DVBS) und zu beurteilen. Diese Beobachtungen bilden die Grundlage für Elterngespräche (Art. 17 Abs. 4 DVBS) sowie für Anträge für Schullaufbahnentscheide. Die Lehrperson erstellt also Diagnosen zum aktuellen «Zustand» der Schülerin oder des Schülers.

Der Berufsalltag der Lehrpersonen erfordert nicht nur eine diagnostische, sondern auch eine prognostische Kompetenz. Diese wird im Lehrplan explizit genannt: So gehören zur Schülerbeurteilung «prognostische Beurteilungen», die auf den lernprozessbezogenen Rückmeldungen während des laufenden Unterrichts und den bilanzierenden Rückmeldungen aufgrund von Lernkontrollen am Schluss einer Unterrichtseinheit basieren (LP VS, AHB 20). Solch prognostische Beurteilungen kommen – gemäss der DVBS – insbesondere bei wichtigen Schullaufbahnentscheiden zum Tragen, wie folgende Beispiele zeigen:

- Beim Übertritt von der Primar- in die Sekundarstufe I erfolgt die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zu einem Schultyp der Sekundarstufe I «aufgrund der Einschätzung der *mutmasslichen* [Hervorhebung d. A.] Entwicklung der Schülerin oder des Schülers» (Art. 32 Abs. 1 DVBS).
- Das Wiederholen des 7. Schuljahrs von Realschülerinnen und Realschülern in der Sekundarstufe, ein Wechsel in den nächsthöheren Schultyp oder ins nächsthöhere Niveau eines Faches und der Besuch der Mittelschulvorbereitung ist dann möglich bzw. wird dann bewilligt, «wenn die begründete *Annahme* [Hervorhebung d. A.] besteht», dass die Schülerin oder der Schüler den erhöhten Anforderungen zu genügen vermag (Art. 39 Abs. 1; Art. 42; Art. 43 Abs. 3; Art. 45 und Art. 50 Abs. 2 DVBS).

Wie die Aufzählung zeigt, wird der prognostischen Kompetenz nur bei «positiven» Selektionsentscheiden, also solchen nach «oben», eine Bedeutung beigemessen. Selektionsentscheide nach «unten» hingegen müssen stets mit Noten abgesichert sein. So erfolgt auf der Sekundarstufe I ein Niveauwechsel in einem Fach ins nächst*höhere* Niveau, wenn «die begründete Annahme besteht, dass sie oder er [die Schülerin, der Schüler; Anm. d. A.] den Anforderungen zu genügen vermag» (Art. 43 Abs. 3 DVBS). Ein Niveauwechsel ins nächst*tiefer*e Niveau muss jedoch erfolgen, «wenn die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern die grundlegenden Lernziele [...] mehrheitlich oder durchwegs nicht» (Art. 43 Abs. 1 DVBS) erreicht, also eine Note unter 4 hat. Eine Ausnahme bildet der Übertritt von der Primar- in die Sekundarstufe. Bei diesem Schullaufbahnentscheid ist in jedem Fall die «Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers» (Art. 32 Abs. 1 DVBS) ausschlaggebend.

Die Aufgaben des Diagnostizierens und Prognostizierens stellen sich auch Lehrpersonen des Kindergartens. Das «Beobachten», auf das im Lehrplan Kindergarten grosser Wert gelegt wird, soll

«helfen, Stärken und Begabungen, Schwächen und Defizite, Interessen und Bedürfnisse der Kinder zu erkennen und ihre Lern- und Entwicklungswege zu erfassen» (LP KG, 41), es soll also Diagnosen ermöglichen. Von prognostischer Relevanz werden Beobachtungen, wenn die Lehrperson auf deren Basis «besondere Massnahmen» anregt, wie die Abklärung durch die Erziehungsberatung, logopädische oder psychomotorische Förderung, die Einweisung in eine Kleinklasse D, oder auch wenn sie vorschlägt, das Kind vom Schuleintritt zurückzustellen.

### 5.2.5 Selektion

In einem Schulsystem, in dem die Schülerinnen und Schüler nach einigen Primarschuljahren in Leistungsniveaus aufgeteilt werden und in dem die Möglichkeit des «Sitzenbleibens» sowie der Zuweisung in eine Kleinklasse besteht, ist die Lehrperson zwingend in Selektionsprozesse involviert. Wie die Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln gezeigt haben, beziehen sich auch die Aufgaben des Beurteilens und Erstellens von Diagnosen und Prognosen – unter anderem – auf bevorstehende Selektionsentscheide.

Mit der DVBS ist der Selektion in der Primarstufe und der Sekundarstufe I – zusammen mit der Beurteilung – eine eigene Verordnung gewidmet.<sup>68</sup> Allerdings wird Selektion darin nicht als Aufgabe beschrieben, welche die Lehrperson direkt erfüllen muss, denn Schullaufbahnentscheide werden gemäss DVBS von der Schulkommission getroffen (Art. 22 Abs. 2 DVBS). Im VSG und in der VSV taucht die Aufgabe der Selektion kaum auf, und auch im Lehrplan wird sie in keinem Satz erwähnt.

Würde man nur die gesetzlichen Regelungen und den Lehrplan betrachten, könnte man also zum Schluss kommen, dass Lehrpersonen der Volksschule im Kanton Bern keinerlei Selektionsaufgaben wahrnehmen. Doch dieser Eindruck täuscht. Lehrpersonen sind sehr wohl in Selektionsentscheide involviert: Einerseits erhält die Beurteilung – wie erwähnt – einen Selektionsaspekt, insbesondere wenn es sich um «summative» Beurteilung handelt. So enthält der Beurteilungsbericht, den die Klassenlehrperson verfasst, die Angaben, auf deren Basis Schullaufbahnentscheide gefällt werden (Art. 19 Abs. 1 und 2 DVBS). Der Beurteilungsbericht wird zwar von der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz als Antrag an die Schulkommission gestellt und von dieser verabschiedet, doch wird er von der Lehrperson verfasst und die Beurteilungen selbst werden ebenfalls von den Lehrpersonen vorgenommen. Die Lehrperson weiss bei jeder Beurteilung, die sie vornimmt, dass diese dereinst in einen Selektionsentscheid einfließen wird.

<sup>68</sup> Die Begriffe «Selektions-» und «Schullaufbahnentscheide» werden in dieser Publikation als Synonyme verwendet, da in den rechtlichen Grundlagen Selektionsentscheide durchgängig als «Schullaufbahnentscheide» bezeichnet werden.

Bei Schullaufbahnentscheiden nehmen Lehrpersonen also eine indirekte Selektionsaufgabe wahr: Sie sind diejenigen, die Schullaufbahnentscheide vorschlagen, bevor diese in der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz diskutiert und als Anträge in die Schulkommission getragen werden, wo über sie entschieden wird.<sup>69</sup>

Bezüglich des Eintritts in eine Berufslehre haben Lehrpersonen der Sekundarstufe I – abgesehen vom Beurteilen und Erstellen des Beurteilungsberichts – keine selektionsrelevanten Pflichten. Die Klassenlehrperson hat gemäss Lehrplan lediglich die Aufgabe, die Verantwortung für die schulische Berufswahlvorbereitung zu übernehmen, nicht aber Entscheide in diese Richtung zu fällen (LP VS, ZUS 10f.). Lehrpersonen haben mit der Berufsberatung zusammenzuarbeiten und nehmen dabei eine beratende Aufgabe wahr (Art. 15 VSG).

Die DVBS bezieht sich lediglich auf die Primarstufe und auf die Sekundarstufe I; Selektionsentscheide im Kindergarten finden darin keine Erwähnung. Dennoch haben auch Lehrpersonen des Kindergartens – in geringem Ausmass – Aufgaben zu erfüllen, die selektionsrelevant sind. Bei Entscheiden über die Nichtaufnahme oder die Entlassung von Kindern aus dem Kindergarten, die von der Kindergartenkommission gefällt werden, muss neben den Eltern auch die Lehrperson angehört werden (Art. 6 Abs. 3 KGG). Die «Zuweisung» in eine Kleinklasse D erfolgt durch die Schulkommission, wobei neben den Eltern auch hier die Lehrperson angehört wird. Es kann an dieser Stelle lediglich vermutet werden, dass der Einfluss der Einschätzung der Lehrperson beträchtlich ist.

## 5.2.6 Mitarbeit, Zusammenarbeit und Weiterbildung

### Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul und Qualitätsentwicklung

Lehrpersonen sind verpflichtet, gemäss den Anweisungen der Schulleitung an der «Zielerreichung, an der Organisation und an der Administration der Schule» mitzuarbeiten (Art. 57 Abs. 1 LAV). Zu ihrem Auftrag gehört weiter die Evaluation und Entwicklung des eigenen Unterrichts (Art. 57 Abs. 2 LAV) sowie die aktive Mitarbeit an der «Qualitätsentwicklung» der Schule, sei dies in fachlicher, in methodisch-didaktischer Hinsicht oder bezüglich der Schulkultur (Art. 57 Abs. 3 LAV).

### Zusammenarbeit

Gemäss LAV haben Lehrpersonen mit Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Kolleginnen und Kollegen, der Schulleitung, Behörden, Fachpersonen und Fachstellen, abgebenen und

<sup>69</sup> Die statistischen Befunde der Stadt Bern lassen vermuten, dass die Einschätzungen und Vorschläge der Lehrpersonen von grossem Gewicht sind. Im Zweifelsfalle oder bei Rekursfällen scheint sich meist die Sichtweise der Lehrperson durchzusetzen (Schulamt Bern 2005; vgl. Kapitel 4.3).

weiterführenden Bildungsinstitutionen sowie weiteren Personen aus dem Umfeld der Schule zusammenzuarbeiten (Art. 58 LAV).

Auf die Zusammenarbeit mit den *Schülerinnen und Schülern* wurde oben bereits näher eingegangen (vgl. Kapitel 4.2.1 bis 4.2.3).

Im VSG und in den Lehrplänen wird der Aufgabe der Zusammenarbeit zwischen *Lehrpersonen und Eltern* (bzw. Erziehungsberechtigten) eine wichtige Bedeutung beigemessen: Die Lehrerschaft und die Eltern (sowie auch die Schulkommission) sind gemäss VSG «zur Zusammenarbeit verpflichtet» (Art. 31 Abs. 2 VSG). Dabei soll die Kooperation zwischen Elternhaus und Schule wechselseitig sein und von beiden Seiten getragen werden. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder in die Schule zu schicken (Art. 32 VSG). Umgekehrt haben sie ein Anrecht darauf, von den Lehrpersonen über die schulische Entwicklung ihres Kindes regelmässig informiert, angehört und beraten zu werden und den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen (Art. 31 Abs. 3 und 4 VSG). Analog ist die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindergarten regelt: «Die Eltern sind über die Arbeit im Kindergarten in angemessener Weise zu orientieren. Die Lehrperson für den Kindergarten sorgt für den regelmässigen Kontakt mit den Eltern des Kindes. Sie orientiert sie über besondere Entwicklungsmerkmale beim Kinde und weist allenfalls auf Dienste der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Fachinstanzen hin» (Art. 11 KGG). «Die Eltern sorgen für den regelmässigen Kindergartenbesuch ihres in den Kindergarten aufgenommenen Kindes» (Art. 6 KGV).

Mindestens einmal im Schuljahr findet zwischen der Lehrperson der Primar- bzw. der Sekundarstufe I und den Eltern ein obligatorisches und verbindlich geregeltes Elterngespräch statt (Art. 17 Abs. 1 DVBS). Dieses ist insbesondere im Kontext von Beurteilung und Schullaufbahnentscheiden wichtig. Die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Eltern gilt besonders «während des Vorbereitungsverfahrens zu Übertritten und bei Übertrittsentscheiden innerhalb der Volksschule» (Art. 31 Abs. 4 VSG). Gemäss den vier im Lehrplan Volksschule formulierten Grundsätzen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern haben Lehrpersonen die Aufgabe, bezüglich der Erziehungs- und Ausbildungsziele Transparenz zu schaffen, die Eltern in die Planung und Vorbereitung von Elternveranstaltungen mit einzubeziehen, sie auch zu informellen Anlässen in die Schule einzuladen und Fragen und Probleme gemeinsam mit den Eltern anzugehen (LP VS, AHB 6).

Der Kindergarten soll – gemäss Lehrplan Kindergarten – die Familie in der Erziehung der Kinder unterstützen, wozu gegenseitiger Informations- und Gedankenaustausch unerlässlich ist. Lehrpersonen des Kindergartens haben die Eltern in ihre Arbeit mit einzubeziehen, indem sie informative Elternabende, themenspezifische Gesprächsrunden, Einzel- und Paargespräche sowie Elternbesuche organisieren bzw. ermöglichen (LP KG, 61).

*Lehrpersonen* sind gemäss Lehrplan zur *gegenseitigen Zusammenarbeit* verpflichtet. Sie sollen sich untereinander hinsichtlich pädagogischer, unterrichtsbezogener und organisatorischer Anliegen

gen absprechen. Die Forderung nach Zusammenarbeit richtet sich an Lehrpersonen, die an derselben Klasse unterrichten, an die Lehrpersonen der gleichen Stufe, an jene verschiedener Stufen sowie abgebender und abnehmender Schulen, an die Lehrpersonen der gleichen Fachrichtung und an das ganze Kollegium einer Schule (LP VS, AHB, 3f.). Im Lehrplan Kindergarten wird besonders auf die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen des Kindergartens und der 1. Klasse hingewiesen (LP KG, 62).

Damit die *Schulkommission* ihre Aufsichts- und Unterstützungsfunktion wahrnehmen kann, soll sie «in die Aktivitäten der Schule einbezogen» werden (LP VS, 4). Als offizielles «Gefäss» für die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und Schulkommission gelten deren Sitzungen, an denen die Lehrerschaft durch die Schulleitung und eine abgeordnete Lehrperson vertreten ist. Die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen des Kindergartens und der zuständigen Kommission erfolgt durch gemeinsame Gespräche (LP KG, 62).

Schliesslich sind Lehrpersonen zur Zusammenarbeit mit *weiteren Fachinstanzen* verpflichtet, die sie in ihrer Arbeit unterstützen, wie mit der Erziehungsberatung, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, der Berufsberatung, dem Schulärztlichen Dienst oder dem Schulinspektorat (LP VS, 3ff.; LP KG, 62).

### Weiterbildung

Die Weiterbildung, die zum Auftrag der Lehrpersonen gehört, soll der «Erhaltung und Erweiterung ihrer fachlichen, pädagogischen, psychologischen, methodisch-didaktischen und persönlichen Kompetenzen», der «Verbesserung der Zusammenarbeit im Team» und der «Weiterentwicklung der Schule als Organisation» dienen (Art. 59 LAV).

## Schluss

Die vorliegende Publikation beschreibt das Bildungswesen des Kantons Bern auf der Basis der rechtlichen Grundlagen und Lehrpläne, die zum Zeitpunkt des Erscheinens gültig sind. Diese Grundlagen werden ständig verändert. Als Folge von gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen werden bestimmte Artikel in Gesetzen und Verordnungen oder ganze Dokumente jeweils revidiert, andere werden aufgehoben, wieder andere entstehen neu.

Die (bildungs-)politischen Veränderungen finden auf verschiedenen Ebenen statt. Historisch jüngeren Datums sind die Bestrebungen, die von interkantonalen Seite – insbesondere der EDK – her initiiert werden. Seit einigen Jahren verfolgt die EDK das Ziel, die gesamtschweizerische Zusammenarbeit im Bereich des Bildungswesens zu verstärken und die Anstrengungen zur Koordi-

nation zwischen den Kantonen – unter anderem auch im Volksschulwesen – zu intensivieren (EDK 2001).

Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang das seit 2001 laufende Projekt «Harmonisierung der obligatorischen Schule» (HarmoS). Am 14. Juni 2007 wurde an der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorinnen und -direktoren die interkantonale Vereinbarung zu HarmoS genehmigt. Derzeit laufen die kantonalen Verfahren zum Konkordatsbeitritt. Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn mindestens 10 Kantone beigetreten sind. Sie sieht eine Harmonisierung der wichtigsten Eckwerte der obligatorischen Schule vor, so zum Beispiel die Anpassung des Zeitpunkts der Einschulung, der Dauer der Schulstufen, der Bildungsstandards sowie der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente (vgl. Vereinbarung HarmoS). Ein Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen der Kantone und Gemeinden sowie der Lehrpläne zur Folge haben.

Im Kanton Bern steht bereits jetzt fest, dass das VSG in den kommenden Jahren – im Zusammenhang mit der Umsetzung von HarmoS – totalrevidiert wird; das neue Gesetz soll 2012 in Kraft treten. Im Zusammenhang mit HarmoS steht auch das Projekt «Grundlagen Deutschschweizer Lehrplan», welches die deutsch- und mehrsprachigen Kantone gemeinsam durchführen, mit dem Fernziel, einen gemeinsamen Deutschschweizer Lehrplan für die Volksschule zu schaffen. Es ist vorgesehen, dass dieser Lehrplan im Jahr 2011 vorliegt ([www.lehrplan.ch](http://www.lehrplan.ch) [Zugriff: 11.8.2007]).

Angesichts dieser anstehenden Veränderungen kann die vorliegende Publikation nicht mehr sein als eine Momentaufnahme, die es der Leserin oder dem Leser ermöglicht, sich im Berner Volksschulwesen zurechtzufinden, sie oder ihn aber nicht davon entbinden kann, laufende politische Debatten mitzuverfolgen und Veränderungen in entsprechenden Gesetzestexten und Lehrplänen nachzuschauen.

## Literatur und Dokumente

### Literatur

- Badertscher, Hans (2001): Das Bildungssystem des Kantons Bern. Überblick über den Status quo, Schlussfolgerungen und Empfehlungen zuhanden des Regierungsrates. Bern (unveröffentlicht).
- BfS, Bundesamt für Statistik (1996): Berufsbildung in der Schweiz. Neuenburg: Bundesamt für Statistik.
- BfS, Bundesamt für Statistik (2005a): Statistik der Schüler und Studierenden. Allgemein- versus Berufsbildung 1990–2005. Neuenburg: Bundesamt für Statistik.
- BfS, Bundesamt für Statistik (2005b): Statistik der Schüler und Studierenden. Übergangslösungen 1990–2005. Neuenburg: Bundesamt für Statistik.
- Criblez, Lucien (2002): Das Lehrerseminar im Kanton Bern – Anfang, Entwicklung und Ende eines Lehrerbildungskonzeptes am Beispiel des Staatsseminars 1830–2000. In: Crotti, Claudia; Jürgen Oelkers (Hg.): Ein langer Weg. Die Ausbildung der bernischen Lehrkräfte von 1798 bis 2002. Bern: Berner Lehrmittel- und Medienverlag BLMV.
- EDK, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2001): Leitlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK. Bern: EDK. [www.edk.ch/PDF\\_Downloads/LLTG/LL\\_EDK\\_d.pdf](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/LLTG/LL_EDK_d.pdf) [Zugriff: 26.9.2007].
- ERZ, Erziehungsdirektion des Kantons Bern (2005a): Schulen im Kanton Bern. Informationsschrift für Eltern, welche mit ihren Kindern neu in den Kanton Bern ziehen. Bern: Erziehungsdirektion des Kantons Bern. [www.erz.be.ch/site/sls-volksschule-elterninfoschulen-deutsch-2.pdf](http://www.erz.be.ch/site/sls-volksschule-elterninfoschulen-deutsch-2.pdf) [Zugriff: 28.8.2007].
- ERZ, Erziehungsdirektion des Kantons Bern (2005b): Projektauftrag IBEM. Neugestaltung der besonderen Massnahmen zur Unterstützung integrativer Unterrichtsformen an Kindergarten und Volksschule. Bern: Erziehungsdirektion des Kantons Bern. [www.erz.be.ch/site/fb-volksschule-integration-besondere-massnahmen-kurzfassung-projektauftrag-downloads.pdf](http://www.erz.be.ch/site/fb-volksschule-integration-besondere-massnahmen-kurzfassung-projektauftrag-downloads.pdf) [Zugriff: 28.8.2007].
- ERZ, Erziehungsdirektion des Kantons Bern (2006a): Fachmittelschulen mit Fachmaturität im Kanton Bern. Bern: Erziehungsdirektion des Kantons Bern. [www.erz.be.ch/site/index/schulelehre-studium/sls-mittelschule/sls-mittelschule-fachmittelschulen.htm](http://www.erz.be.ch/site/index/schulelehre-studium/sls-mittelschule/sls-mittelschule-fachmittelschulen.htm) [Zugriff: 28.8.2007].
- ERZ, Erziehungsdirektion des Kantons Bern (2006b): Berufsmaturitätsschulen im Kanton Bern. Bern: Erziehungsdirektion des Kantons Bern. [www.erz.be.ch/site/index/schule-lehre-](http://www.erz.be.ch/site/index/schule-lehre-)

[studium/sls-berufsbildung-index/sls-berufsbildung-berufsmaturitaet.htm](http://studium/sls-berufsbildung-index/sls-berufsbildung-berufsmaturitaet.htm) [Zugriff: 28.8.2007].

- ERZ, Erziehungsdirektion des Kantons Bern (2006c): Bericht des Regierungsrates zuhanden des Grossen Rates über die geplanten Massnahmen und Vorgaben zur Umsetzung des revidierten Artikels 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210). Bern: Erziehungsdirektion des Kantons Bern. [www.erz.be.ch/site/fb-volksschule-projekte-integration-und-besondere-massnahmen-planungsberich.pdf](http://www.erz.be.ch/site/fb-volksschule-projekte-integration-und-besondere-massnahmen-planungsberich.pdf) [Zugriff: 28.8.2007].
- ERZ, Erziehungsdirektion des Kantons Bern (2007a): Bildungsstatistik Kanton Bern: Basisdaten 2006. Bern: Erziehungsdirektion des Kantons Bern.
- ERZ, Erziehungsdirektion des Kantons Bern (2007b): Berufliche Grundbildung. Berufsfachschulen, Lehrwerkstätten. Information über das bernische Bildungssystem. Bern: Erziehungsdirektion des Kantons Bern. [www.erz.be.ch/site/sls-nachobligatorisch-berufsschulen-broschuere.pdf](http://www.erz.be.ch/site/sls-nachobligatorisch-berufsschulen-broschuere.pdf) [Zugriff: 28.8.2007].
- ERZ, Erziehungsdirektion des Kantons Bern (2007c): Brückenangebote. Berufsvorbereitendes Schuljahr BVS, Vorlehre. Information über das bernische Bildungssystem. Bern: Erziehungsdirektion des Kantons Bern. [www.erz.be.ch/site/sls-brueckenangebote-bvs.pdf](http://www.erz.be.ch/site/sls-brueckenangebote-bvs.pdf) [Zugriff: 28.8.2007].
- Messerli, Andreas (2002): Die Angliederung der Sekundarlehrerinnen- und -lehrerbildung an die Hochschule. In: Crotti, Claudia; Jürgen Oelkers (Hg.): Ein langer Weg. Die Ausbildung der bernischen Lehrkräfte von 1798 bis 2002. Bern: Berner Lehrmittel- und Medienverlag, 417–456.
- Nuspliger, Katharina; Alice Marcet (1982): Der Kindergarten im Kanton Bern. Bern: Schweizerischer Kindergärtnerinnenverein.
- Pulver, Bernhard (2007): Revision 08 des Volksschulgesetzes: Tagesschulen – Blockzeiten – Schulaufsicht. Eröffnung der Vernehmlassung. Referat des Erziehungsdirektors an Medienkonferenz vom 23. März 2007. Bern: Erziehungsdirektion des Kantons Bern.
- Schulamt Bern (2005): Statistische Erhebungen der Übertritte in die Sekundarstufe I der Stadt Bern 2002, 2003, 2004 und 2005. Bern: Schulamt (unveröffentlichte Statistik).
- Schulthess-Singeisen, Liliane (2002): Die Förderung besonders begabter Kinder. Evaluation des Schulversuchs 1. Förderung durch Sonderprogramme. ABF-Bericht 4. Bern: Amt für Bildungsforschung des Kantons Bern.
- Stadt Bern (2000): Verwaltungsbericht 2000. Anhang. Bern: Stadtverwaltung.
- Stadt Bern (2002): Verwaltungsbericht 2002. Anhang. Bern: Stadtverwaltung.
- Stadt Bern (2003): Verwaltungsbericht 2002. Anhang. Bern: Stadtverwaltung.
- Stadt Bern (2004): Verwaltungsbericht 2004. Statistik. Band 3. Bern: Stadtverwaltung.
- Streckeisen, Ursula; Denis Hänzi; Andrea Hungerbühler (2007): Fördern und Auslesen. Deutungsmuster von Lehrpersonen zu einem beruflichen Dilemma. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Wälti, Nanette (2002): Un dialogue unilatéral: Étude de la participation des parents au moment de l'orientation de l'élève pour le cycle secondaire dans le canton de Berne. Lausanne (unveröffentlichte Lizentiatsarbeit).

Wissmann, Reto (2004): Heute schliesst das Sek-Lehramt. In: «Der Bund» vom 31.8.2004.

Wolfgramm, Christine (2004a): Die Förderung besonders begabter Kinder. Evaluation des Schulversuchs 2. BiEv-Bericht 3. Bern: BiEVT.

Wolfgramm, Christine (2004b): Die Förderung besonders begabter Kinder. Fazit aus zwei Schulversuchen. Bern: BiEVT.

## Gesetze, Verordnungen, Dekrete, Weisungen, Lehrpläne

Dekret vom 21. September 1971 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule (BSG 432.271; Stand am 1. 1. 1998; zit.: Dekret Besondere Klassen).

Direktionsverordnung vom 7. Mai 2002 über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS; BSG 432.213.11; Stand am 1. 8. 2007).

Direktionsverordnung vom 3. Juli 1997 über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV; BSG 433.111.1; Stand am 1. 8. 2007).

Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD; 432.213.12).

Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1; Stand am 1. 8. 2007).

Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250; Stand am 1. 8. 2007).

Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (zit.: Vereinbarung HarmoS).

Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (KGG; BSG 432.11; Stand am 1. 5. 2005).

Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985 (KGV; BSG 432.111; Stand am 1. 8. 2007).

Kommentar zur Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS; Stand am 28. 5. 2004; zit.: DVBS komm.).

Lehrplan berufsvorbereitendes Schuljahr vom 3. Januar 2001. Bern: Erziehungsdirektion des Kantons Bern (zit.: LP BVS).

Lehrplan Kindergarten für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern vom 22. November 1999. Bern: Erziehungsdirektion des Kantons Bern (zit.: LP KG).

Lehrplan Volksschule vom 8. Mai 1995. Bern: Erziehungsdirektion des Kantons Bern (Stand am 1. August 2007; zit.: LP VS).

Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen der Stadt Bern (Schulreglement, SR; SSSB 430.101; Stand am 27. 9. 2006).

Verordnung vom 21. März 2007 über das Schulwesen (Schulverordnung, SV; SSSB 430.101.1; Stand am 19. 7. 2007).

Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0).

Verordnung vom 28. März 1973 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule (BSG 432.271.1; Stand am 1. 1. 1998; zit.: «Verordnung Besondere Klassen»).

Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201; Stand am 8. 11. 2006).

Verordnung vom 11. September 1972 über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung (SZV; SR 831.232.41; Stand am 19. 3. 2001).

Verordnung vom 21. September 1994 über die Zusammenarbeitsformen an der Sekundarstufe I der städtischen Volksschulen in Bern (BSG 432.211.2; Stand am 1. 11. 2000; aufgehoben am 1. Mai 2007; zit.: Verordnung Zusammenarbeitsformen).

Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV; wird voraussichtlich im Herbst 2007 vom Regierungsrat verabschiedet).

Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210; Stand am 1. 8. 2007; zit.: VSG).

Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210; Stand am 5. 9. 2001; zit.: VSG 2001).

Volksschulverordnung vom 4. August 1993 (VSV; BSG 432.211.1; Stand am 1. 8. 2007).

Weisungen vom 1. Juli 1993 über die Zusammenarbeitsformen an der Sekundarstufe I (zit.: Weisungen Zusammenarbeitsformen).

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHB	Allgemeine Hinweise und Bestimmungen (Seitenzahlbenennung im Lehrplan Volksschule)
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern
ALSV	Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten
Art.	Artikel
BFF	Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern
BfS	Bundesamt für Statistik, Neuenburg
BiEV	Abteilung für Bildungsplanung und Evaluation der ERZ
BMS	Berufsmaturitätsschule
BMV	Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule
BSA	berufsvorbereitendes Schuljahr mit Schwerpunkt in der Allgemeinbildung
BSI	berufsvorbereitendes Schuljahr mit Schwerpunkt in der Integration von Fremdsprachigen
BSP	berufsvorbereitendes Schuljahr mit Schwerpunkt in der praktischen Ausbildung
BVS	berufsvorbereitendes Schuljahr
BZ	Berner Zeitung
d. A.	der Autorin/des Autors
DMS	Diplommittelschule
DVAD	Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule
DVBS	Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule
DVBS komm.	Kommentar zur Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule
EBA	eidgenössisches Berufsattest
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
eILZ	erweiterte individuelle Lernziele
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
FLUT	förderorientierte, lernzielorientierte, umfassende und transparente Beurteilung
FMS	Fachmittelschule

HarmoS	Projekt «Harmonisierung der obligatorischen Schule» der EDK
HSK	Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur
ILZ	individuelle Lernziele
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
Kff	Klasse für fremdsprachige Kinder
KGG	Kindergartengesetz
KGV	Kindergartenverordnung
LADV	Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte
LAG	Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte
LAV	Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte
LEBE	Lehrerinnen und Lehrer Bern (Berufsverband)
LLB	Lehrerinnen- und Lehrerbildung
LP VS	Lehrplan Volksschule
LP BVS	Lehrplan berufsvorbereitendes Schuljahr
LP KG	Lehrplan Kindergarten für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern
LPLMK	Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen
MaSDV	Direktionsverordnung über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen
MSV	Mittelschulvorbereitung
NMM	Natur – Mensch – Mitwelt
PHBern	pädagogische Hochschule PHBern
rILZ	reduzierte individuelle Lernziele
SR	Reglement über das Schulwesen (Schulreglement) der Stadt Bern
SV	Verordnung über das Schulwesen (Schulverordnung) der Stadt Bern
SZV	Verordnung über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung
VSG	Volksschulgesetz
VSG 2001	Volksschulgesetz (Stand am 5. 9. 2001)
VSV	Volksschulverordnung
ZUS	Seitenzahlbenennung im Lehrplan Volksschule für den Bereich «Zusätzliche Aufgaben»

## **Impressum**

Oktober 2007

Autorinnen/Autor    Andrea Hungerbühler  
                                 Ursula Streckeisen  
                                 Denis Hänni

Herausgeberin        PHBern  
                                 Rektorat  
                                 Fabrikstrasse 2  
                                 CH-3012 Bern  
                                 T +41 31 309 21 11  
                                 rektorat@phbern.ch  
                                 www.phbern.ch

Druck                    Ediprim AG  
                                 Oppligerstrasse 15  
                                 2501 Biel-Bienne

Auflage                 2500 Exemplare